

CEPS Forschung und Praxis – Band 04

DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2011

**Centre for Philanthropy Studies (CEPS)
Universität Basel**

**Zentrum für Stiftungsrecht
Universität Zürich**

**SwissFoundations
Verband der Schweizer Förderstiftungen**



Universität Zürich
Zentrum für Stiftungsrecht

SwissFoundations

DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2011

VORWORT	5
ZAHLEN UND FAKTEN	6
Stiftungsgründungen und wirtschaftliche Entwicklung	7
Regionale Unterschiede	7
Stiftungsszene Tessin	9
RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN	10
Gesetzgebung	10
Motion Luginbühl	10
Postulat Moret	10
Motion Gutzwiler	11
Mehrwertsteuer	11
Sammelvermögen	11
Anlagestiftungen	12
Rechtsprechung	12
Aufsicht	12
Steuern	12
Aktuelle Urteile zu Personalvorsorgestiftungen	13
Neuorganisation der Aufsichtsbehörden	13
Kantonale Ebene	13
Bundesebene	13
Parlamentarische Gruppe Philanthropie und Stiftungswesen	14
EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGEN	15
Der liechtensteinische Stiftungssektor	15
Die europäische Stiftung – Stand der Arbeiten	16
Steuerabzug von Spenden ins Ausland	17
Donors and Foundations Network Europe	18
THEMEN UND TRENDS	19
Stiftungstrend Romandie	19
Dachstiftungen	21
Kooperationen	21
Neue Formen der Philanthropie	22
Risikobeurteilung bei Stiftungen	23
STUDIEN UND NEUERSCHEINUNGEN 2010/11	24
VERANSTALTUNGEN 2010	27
KURZPORTRAITS DER HERAUSGEBER	29

VORWORT

2010 war ein gutes Jahr für gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung haben sich die Wertbestände der Stiftungen erholt, und das «annus horribilis» 2008 verblasst in der Erinnerung. Dies macht sich auch in der Anzahl der Gründungen bemerkbar, die nach dem Rückgang im vergangenen Jahr wiederum deutlich zugenommen haben. Dank der laufend aktualisierten Datenbank des Centre for Philanthropy Studies (CEPS) können in diesem Stiftungsreport wieder neue Fakten zur Anatomie der Schweizer Stiftungslandschaft präsentiert werden. Diesmal liegt der Fokus vor allem auf den regionalen Unterschieden. Die Beiträge aus der Westschweiz und dem Tessin zeigen, dass der Stiftungstrend nicht nur in der Deutschschweiz anhält.

Im Vergleich zum Stiftungsreport 2010 bietet die diesjährige Ausgabe aber nicht nur aktuelle Zahlen, sondern trägt in sich auch einige Neuerungen. Der Schweizer Stiftungsreport 2011 ist das Ergebnis einer neu gestarteten Kooperation zwischen SwissFoundations, dem Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich und dem Centre for Philanthropy Studies der Universität Basel. Die unterschiedlichen Perspektiven und Schwerpunkte der drei Herausgeber bieten ein spannendes Konzentrat zu Zustand und Entwicklung des Schweizer Stiftungswesens.

Wie wichtig es für Stiftungen ist, den Puls der politischen Meinungsbildung zu fühlen und aktiv die eigenen Interessen zu vertreten, zeigen die Bewegungen im Zusammenhang mit der Motion Luginbühl, der Mehrwertsteuerreform sowie der Neuorganisation der kantonalen Stiftungsaufsicht. Auch der Blick ins nähere Ausland hilft zu verstehen, in welche Richtung sich die Stiftungen selbst, vor allem aber auch die Förderbereiche der Stiftungen entwickeln. Seit 2000 ist kaum ein Jahr vergangen, ohne dass in einem europäischen Land das Stiftungsrecht überarbeitet worden wäre.

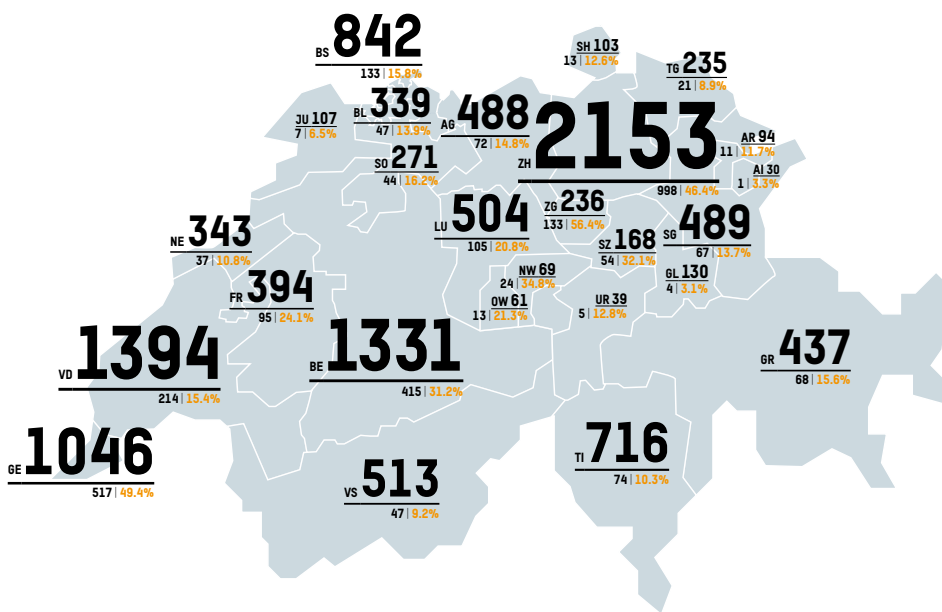
Schliesslich greift der Schweizer Stiftungsreport aktuelle Themen und Trends des vergangenen Jahres auf: Allein schon aus ökonomischer Überlegung heraus werden Dachstiftungen und Kooperationen zukünftig an Bedeutung gewinnen, da sie Kosten einsparen helfen und Programme breit abstützen. Die neuen Konzepte der Philanthropie erscheinen bisweilen als wohlformulierte Worthülsen, die an alten Wein in neuen Schläuchen erinnern. Dennoch lohnt sich ein genauerer Augenschein, denn vermehrt wird der Austausch über Social Entrepreneurship oder Venture Philanthropy gesucht und organisiert.

Der Schweizer Stiftungsreport ist eine Informationsquelle für Stiftungsvertreter, Politiker, Medienvertreter, Aufsichtsbehörden und weitere Interessierte und soll dazu dienen, das Verständnis und die Berichterstattung über das Schweizer Stiftungswesen zu verbessern. Last but not least ist er auch eine Bestandsaufnahme mit dem Ziel, als Nachschlagewerk die Entwicklung des Schweizer Stiftungswesens kontinuierlich nachvollziehbar zu machen.

Wir wünschen viel Spass beim Lesen und Durchblättern und freuen uns auf Ihre Anregungen.

Beate Eckhardt, lic. phil. I, MScM
Prof. Dr. Dominique Jakob
Prof. Dr. Georg von Schnurbein

ZAHLEN & FAKTEN



Nach wie vor verzeichnet der Schweizer Stiftungssektor ein deutliches Wachstum. So wurden über 57% der heute mehr als 12 500 gemeinnützigen Stiftungen in den letzten zwanzig Jahren gegründet. Die Gründe hierfür sind vielfältig und auch ausserhalb des Stiftungssektors zu suchen.

Zunächst gibt es ohne Stifterinnen und Stifter keine Stiftungen. Aktuell steht eine geburtenstarke Generation vor dem Eintritt ins Rentenalter, die ihr Arbeitsleben in einer stabilen und höchst produktiven Epoche verbracht hat. Die Zeit seit dem zweiten Weltkrieg gilt als eine der längsten Friedensperioden Europas, in der sich umfangreiche, frei verfügbare Privatvermögen bilden konnten. Alleine in der Schweiz rechnet man damit, dass innerhalb der nächsten Jahre 900 Mrd. CHF vererbt werden. Ohne Zweifel wird ein Anteil dieses Betrags in Stiftungen angelegt werden, um einen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten. Ein weiterer Grund für die vielen Stiftungsgründungen ist die zunehmende Individualisierung der Gesellschaft. Während früher die Verwirklichung des eigenen gemeinnützigen Handelns in einer Gruppe gesucht wurde oder in Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten Initiativen und Vereine gegründet wurden, kann bei Stiftungen die Stifterin oder der Stifter selbst entscheiden, in welchem Ausmass sie oder er selbst in Erscheinung treten wollen. Die Spanne reicht dabei von der

ZAHLEN & FAKTEN

Kanton	Gesamtzahl Stiftungen	unter eidg. Aufsicht	Anteil unter eidg. Aufsicht	Kanton	Gesamtzahl Stiftungen	unter eidg. Aufsicht	Anteil unter eidg. Aufsicht
ZH	2153	998	46.4%	BL	339	47	13.9%
GE	1046	517	49.4%	SO	271	44	16.2%
VD	1394	214	15.4%	ZG	236	133	56.4%
BE	1331	415	31.2%	TG	235	21	8.9%
BS	842	133	15.8%	SZ	168	54	32.1%
TI	716	74	10.3%	GL	130	4	3.1%
VS	513	47	9.2%	JU	107	7	6.5%
LU	504	105	20.8%	SH	103	13	12.6%
SG	489	67	13.7%	AR	94	11	11.7%
AG	488	72	14.8%	NW	69	24	34.8%
GR	437	68	15.6%	OW	61	13	21.3%
FR	394	95	24.1%	UR	39	5	12.8%
NE	343	37	10.8%	CH-Ø	12531	3219	25.7%

Stand Ende 2010

Benennung der Stiftung nach der eigenen Person bis hin zum völlig anonymen Stifter, der nicht einmal im Stiftungsrat vertreten ist. Ein letzter Grund sind die attraktiven rechtlichen Vorschriften. In der Schweiz ist es verhältnismässig einfach, eine Stiftung zu gründen. Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck, was in einer notariell beglaubigten Stiftungsurkunde festgehalten werden muss. Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Stiftung zu ihrer Entstehung ins Handelsregister eingetragen. Die Überprüfung der Gemeinnützigkeit obliegt der kantonalen Steuerbehörde desjenigen Kantons, in dem die Stiftung ansässig ist. Diese liberale und relativ übersichtliche Regelungslage trägt zur Attraktivität des Stiftungsstandorts Schweiz bei. So können Förderstiftungen mit schlanken Verwaltungen arbeiten und sich auf die wirkungsvolle Umsetzung des Stiftungszwecks konzentrieren.

STIFTUNGSGRÜNDUNGEN UND WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

In der unten stehenden Graphik lässt sich der Trend der zunehmenden Neugründungen gut erkennen. Insgesamt wurden 2010 508 gemeinnützige Stiftungen gegründet, was einen vergleichbar hohen Wert wie in den zwei Spitzenjahren 2007 und 2008 darstellt. 2009 waren in Folge der Wirtschaftskrise auch die Stiftungsgründungen deutlich zurückgegangen. Der unmittelbare Zusammenhang von Stiftungsgründungen und wirtschaftlichem Wachstum wird deutlich, wenn man die Entwicklung der Neugründungen mit dem Verlauf des Swiss Market Index (SMI) vergleicht. Insbesondere durch die Folgen der Finanzkrise ging der vorher positive Trend zurück, ebenso wie schon 2001 und 2002 nach dem Platzen der Dotcom-Blase. Stiftungen sind sozusagen der Überschuss der Unternehmertätigkeit und daher von einem guten Wirtschaftsgang ab-

hängig. Nur wenn genügend zusätzliches Kapital zur Verfügung steht, werden Vermögen dauerhaft einem gemeinnützigen Zweck gewidmet. Bei den privaten Spenden war im Gegenzug keine Auswirkung der Wirtschaftskrise zu spüren, wie der Spendenmonitor der Schweizerischen Gesellschaft für praktische Sozialforschung (gfs) zeigt. Von 2007 bis 2010 ist das Spendenvolumen stetig angestiegen und liegt nun bei jährlich rund 1,2 Mrd. CHF.¹

Gesamthaft waren in der Schweiz Ende 2010 12 531 gemeinnützige Stiftungen eingetragen. Sofern das Wirtschaftswachstum anhält, ist ein Ende des Trends zu vermehrten Neugründungen nicht absehbar. Zustiftungen zu bestehenden Stiftungsvermögen oder die Bündelung von gemeinnützigen Aktivitäten in Dachstiftungen werden zwar zunehmend als sinnvolle Alternativen zur eigenen Stiftungsgründung wahrgenommen; ihnen fehlt jedoch noch die generelle Anerkennung und Verbreitung.

REGIONALE UNTERSCHIEDE

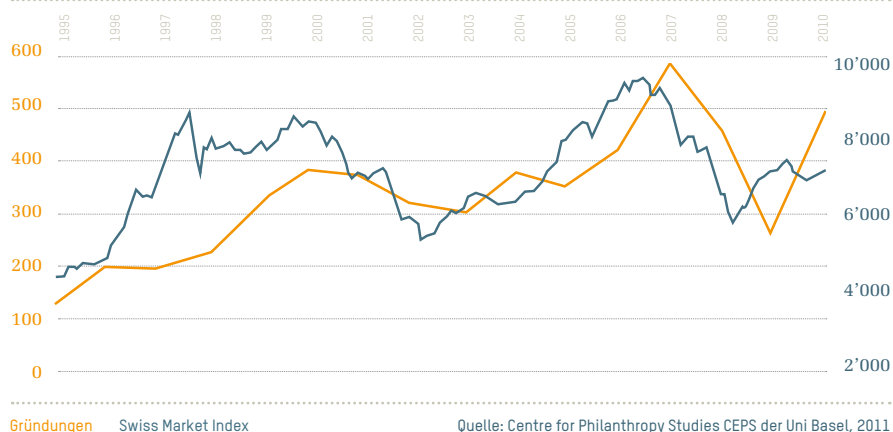
Innerhalb der Schweiz lassen sich mit Hilfe der Daten zu Anzahl und Gründungen von Stiftungen auch regionale Unterschiede herausarbeiten, die Rückschlüsse auf die vielfältigen

Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen bieten.

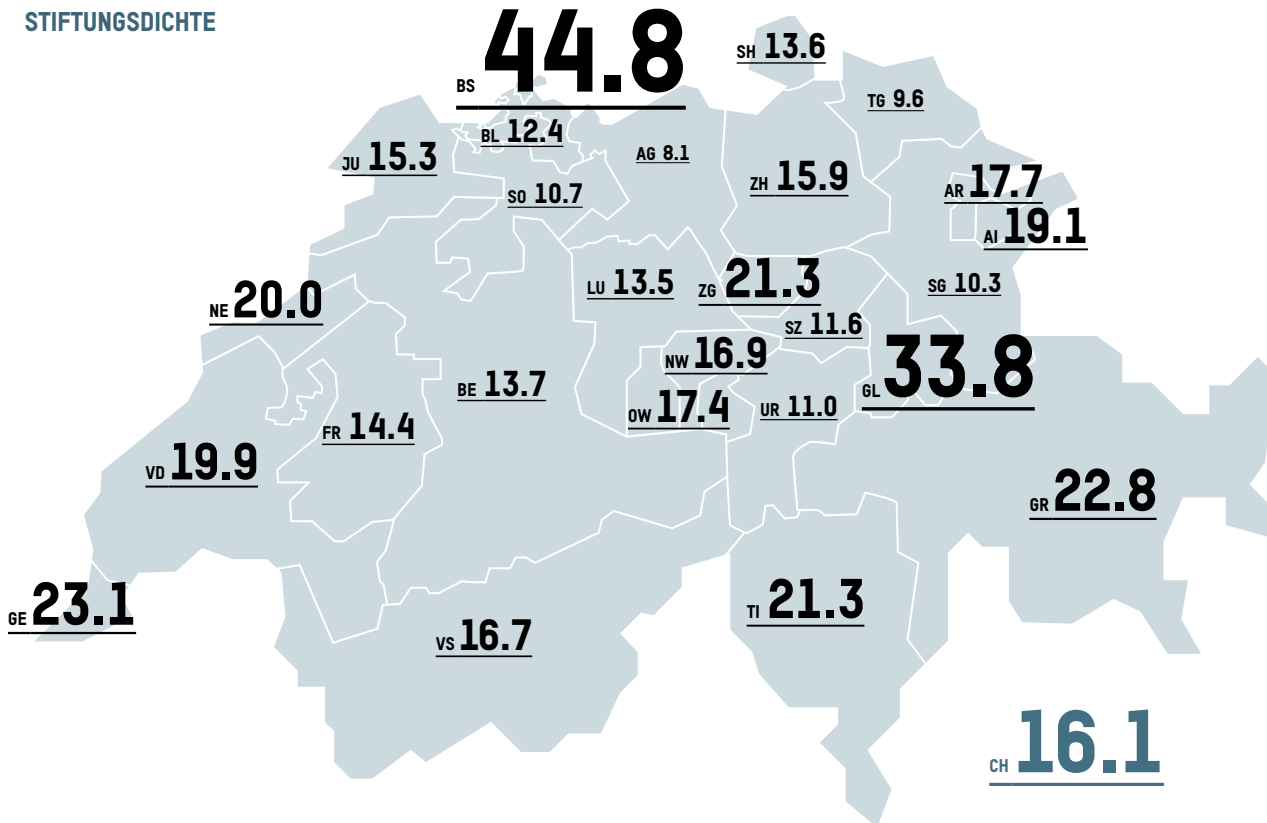
In absoluten Zahlen rangiert der Kanton Zürich mit 2153 Stiftungen an erster Stelle. Dies ist kaum verwunderlich, stellt Zürich doch den bevölkerungsreichsten Kanton dar. Mit Waadtland, Bern, Genf und Basel folgen weitere Zentren der Schweiz.

Diese nachvollziehbare Ordnung wird jedoch durcheinandergewirbelt, wenn man die Stiftungsdichte, also die Anzahl der Stiftungen pro 10 000 Einwohner, in den Kantonen betrachtet. Hier fällt Zürich sogar bis auf den 13. Platz zurück und kommt von allen Kantonen dem Schweizer Durchschnitt von 16,1 Stiftungen pro 10 000 Einwohner am nächsten. An der Spitze steht deutlich der Kanton Basel-Stadt. Es verwundert daher nicht, dass Anfang 2011 der Verein «Stiftungsstadt Basel» gegründet wurde, dessen Ziel es ist, Basel als die Schweizer Stiftungsstadt bekannt zu machen. Der Wert von 44,8 Stiftungen pro 10 000 Einwohner ist fast sechsmal so hoch wie in Würzburg, der Stadt mit der höchsten Stiftungsdichte in Deutschland (7,7 Stiftungen auf 10 000 Einw.).² Dieser Vergleich unterstreicht ein weiteres Mal die Bedeutung des Schweizer Stiftungswesens im internationalen Kontext.

STIFTUNGSGRÜNDUNGEN & SWISS MARKET INDEX



STIFTUNGSDICHTE



Quelle: Centre for Philanthropy Studies CEPS der Uni Basel, 2011

Aufgrund der geringen Bevölkerungszahlen befinden sich auch kleine Kantone wie Glarus, Zug oder die beiden Appenzell unter den Top Ten hinsichtlich der Stiftungsdichte.

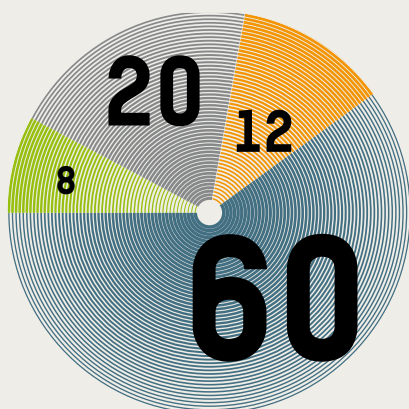
Vergleicht man jedoch nur die zwanzig grössten Schweizer Städte, steht an erster Stelle Bern (48,8 Stiftungen pro 10 000 Einw.), knapp gefolgt von Basel (48,0 Stiftungen pro 10 000 Einw.). Dies mag auf den ersten Blick überraschen, weist der gesamte Kanton Bern doch nur eine Stiftungsdichte von 13,7 auf. Neben dem grossen Anteil ländlicher Regionen, die generell weniger Stiftungen haben, spielt jedoch die Bedeutung Berns als Hauptstadt eine wichtige Rolle. Viele nationale Initiativen werden als Stiftungen mit Sitz in Bern gegründet (z.B. Science et Cité, Kinderschutz Schweiz, Schweizer-

rischer Nationalfonds u.v.m.). Bezogen auf den Kanton Bern, befinden sich 31,2 % der Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht, d.h. sie verfolgen einen nationalen oder internationalen Zweck. Für Basel-Stadt liegt dieser Wert gerade einmal bei 15,8 % und damit deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt von 25,7 %. Die hier beschriebenen Befunde sollen in Zukunft weiter untersucht und durch zusätzliche Erhebungen, insbesondere zu Tätigkeiten und Wirkungsradien der Stiftungen, ergänzt werden.

Nach Sprachregionen unterteilt, ist die Anzahl Stiftungen in der Romandie am stärksten gestiegen. In den letzten zehn Jahren sind dort 68,7 % der bestehenden gemeinnützigen Stiftungen gegründet worden, während es im Tessin 46,7 % und

in der deutschsprachigen Schweiz 43,8 % waren. In absoluten Zahlen wurden 2010 in der Romandie 220 (43 %), im Tessin 25 (5 %) und in der deutschen Schweiz 263 (52 %) der insgesamt 508 Stiftungen gegründet. Der nachfolgende Text beleuchtet das Tessin etwas genauer, während der Stiftungsboom in der Romandie auf Seite 19 dargestellt wird.

STIFTUNGSSZENE TESSIN



VERMÖGEN GEMEINNÜTZIGER STIFTUNGEN UNTER KANTONALER AUFSICHT⁴

■ 0–500 000 ■ 1 000 000–5 000 000
 ■ 500 000–1 000 000 ■ > 5 000 000

Im Juni 2010 präsentierte das Institute for Management der USI-Universität della Svizzera italiana, die Studie, «Interagire con le fondazioni – Studio sulle fondazioni di pubblica utilità e donatrici nel Canton Ticino».³ Damit wurde erstmals die Tessiner Landschaft der gemeinnützigen Stiftungen etwas genauer unter die Lupe genommen. Und die Resultate lassen aufhorchen: Mit insgesamt 644 gemeinnützigen Stiftungen (Stand Mai 2010) belegt das Tessin hinter Zürich, Genf, Waadt, Bern und Basel den sechsten Platz im Schweizer Stiftungsranking. 512 Stiftungen stehen dabei unter kantonaler, 132 unter eidgenössischer Aufsicht. Als Stiftungseldorado erweist sich die Region um Lugano, wo 55 % aller gemeinnützigen Stiftungen des Tessins angesiedelt sind; 21 % haben ihren Sitz in der Region Locarno, 15 % rund um Bellinzona. Der Rest verteilt sich

auf das Mendrisiotto und die Leventina. Die Studie hält ferner fest, dass mehr als 60% der untersuchten Stiftungen ausschliesslich im Kanton Tessin aktiv sind. Bezüglich Fördergebiete weist die Tessiner Stiftungslandschaft eine sehr heterogene Struktur auf. Je 15% aller befragten Stiftungen fördern Projekte in den Bereichen «Wohlfahrt und soziale Fürsorge» sowie «Bildung», gefolgt von «Kunst und Kultur» mit 13 % und «Gesundheit und Soziales» mit 11 %.

Detailliertes Zahlenmaterial präsentiert die Studie zur Vermögensstruktur gemeinnütziger Stiftungen im Tessin. Gemäss Angaben der Tessiner Stiftungsaufsicht besitzen 92% aller unter kantonaler Aufsicht stehenden und damit regional tätigen Stiftungen weniger als 5 Millionen Franken Vermögen. Werden zusätzlich die Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht berücksichtigt, sinkt diese Zahl auf 68%. Dies lässt den Schluss zu, dass die national und international tätigen Stiftungen im Tessin ein grösseres Vermögen aufweisen. Gesamthaft wird das Stiftungsvermögen aller gemeinnützigen Stiftungen im Tessin von den Autoren auf über eine Milliarde Franken geschätzt.

Wirft man einen Blick auf das Wachstum der Stiftungen unter kantonaler Aufsicht seit 2010 sticht ein steter Anstieg ins Auge, der auch von der Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009 nicht markant gebremst wurde. Knapp ein Viertel aller heutigen Stiftungen unter kantonaler Aufsicht wurde gemäss unten stehender Übersicht in den letzten 10 Jahren gegründet.

ANZAHL STIFTUNGEN UNTER KANTONALER STIFTUNGS AUFSICHT

2000	410
2001	421
2002	439
2003	464
2004	479
2005	486
2006	496
2007	506
2008	510
2009	524

Quelle: Stiftungsaufsicht des Kantons Tessin, 2010

Diese erste kurze Bestandesaufnahme zeigt: Es lohnt sich, die weiteren Entwicklungen im Tessin im Fokus zu behalten. Eine Zusammenfassung der Studie ist erhältlich unter www.press.usi.ch.

Dr. Dr. Elisa Bortoluzzi Dubach
 Dozentin für Sponsoring und Stiftungswesen an verschiedenen Universitäten und Fachhochschulen in Deutschland, Italien und der Schweiz. Autorin des Buches «Stiftungen – Der Leitfaden für Gestalter».

1 Vgl. gfs-Spendenmonitor (2010), <http://www.gfs-zh.ch/?pid=169>.

2 Vgl. Bundesverband deutscher Stiftungen (2011), Stiftungen in Zahlen, http://www.stiftungen.org/fileadmin/bvds/de/Presse/Pressemitteilungen/JahresPK_2011/StiftungenInZahlen20110311_KorrekturSaarland_2.pdf.

3 Del Fante Valentina/Filini Riccardo/Leggio Francesca/Merlo Nicole/Salini Sabrina, Interagire con le fondazioni – Studio sulle fondazioni di pubblica utilità e donatrici nel Canton Ticino, Masterarbeit USI – Università della Svizzera italiana 2010. Die Studie wurde von der Banque Cramer & CIE SA unterstützt.

4 Quelle: Stiftungsaufsicht des Kantons Tessin, 2010.

RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

GESETZGEBUNG

Das Jahr 2010 war in Hinblick auf die Gesetzgebung zum Stiftungsrecht geprägt durch den Fortgang der Motion Luginbühl zur «Steigerung der Attraktivität der Stiftungslandschaft Schweiz» sowie weitere themenrelevante Gesetzesvorstösse. Punktuelle Weiterentwicklungen gab es im Bereich Mehrwertsteuer. Zudem steht das Inkrafttreten von Regelungen zur Anlagestiftung und zum Sammelvermögen bevor. Einzeheiten zum Stand der aktuellen stiftungsrelevanten Rechtssetzung, Rechtsprechung und Literatur können dem jährlich erscheinenden Band Jakob et al., Verein – Stiftung – Trust, njus.ch, entnommen werden. Der neueste Band zu den Entwicklungen im Jahr 2010 erscheint im Mai 2011.

MOTION LUGINBÜHL

Im März 2009 wurde von Ständerat Werner Luginbühl eine Motion (09.3344) zur «Steigerung der Attraktivität der Stiftungslandschaft Schweiz» eingereicht, die auf Empfehlung des Bundesrats im Juni 2009 vom Ständerat angenommen wurde. Die Motion betrifft die Positionierung des Stiftungsstandorts Schweiz in Europa und fordert vor dem Hintergrund neuer steuerlicher Privilegien in den Nachbarländern (etwa Deutschland) vor allem eine Angleichung der fiskalischen Rahmen-

bedingungen an das benachbarte Ausland. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrats nahm einige Modifikationen vor. Eine eigene Motion der WAK (09.3971) zur Verbesserung der statistischen Grundlagen zum schweizerischen Stiftungswesen durch Einführung eines öffentlichen Stiftungsregisters wurde vom Ständerat abgelehnt, die Anliegen sollen aber im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zur Motion Luginbühl überprüft werden. Die modifizierte Motion Luginbühl wurde vom Nationalrat am 10.12.2009 und vom Ständerat am 1.3.2010 angenommen und an den Bundesrat überwiesen. Der Bundesrat ist somit beauftragt, hierzu einen Gesetzesentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Es ist mit Spannung zu erwarten, wie dieser die entsprechenden Aufträge umsetzen und wie die Arbeit beim zuständigen Justizdepartement der Bundesverwaltung, dem seit 1.11.2010 Bundesrätin Simonetta Sommaruga vorsteht, vonstatten gehen wird.

POSTULAT MORET

Am 19.3.2010 reichte Nationalrätin Isabelle Moret ein Postulat (10.3332) zur «Analyse einer allfälligen gesetzlichen Regelung von Trusts in der Schweiz» ein. Damit soll der Bundesrat beauftragt werden, seinen Bericht «Strategische Stossrichtung für die Finanzmarktpolitik» vom 16.12.2009 zu ergänzen. Einerseits

soll untersucht werden, ob das Stiftungsrecht im Allgemeinen und insbesondere das Steuerrecht für Stiftungen verbessert werden können. Andererseits sollen Möglichkeiten zur Anpassung von Stiftungen an ausländische Modelle, insbesondere an Trusts, erwogen werden. Der Bundesrat beantragte am 26.5.2010 die Annahme des Postulats. In seiner Antwort informierte er zugleich darüber, dass in Beantwortung der Motion Luginbühl derzeit das Stiftungsrecht überarbeitet werde. In diesem Rahmen werde der Bundesrat auch offene Fragen zur Regelung von Trusts im schweizerischen Recht prüfen.

MOTION GUTZWILLER

Mit der am 17.6.2010 eingereichten Motion (10.3524) zur Änderung des Erb- und Pflichtteilsrechts beabsichtigt Ständerat Felix Gutzwiller, dem Erblasser durch die Liberalisierung des Pflichtteilsrechts flexiblere Verfügungsmöglichkeiten über sein Nachlassvermögen zu geben. Damit könnten in grösserem Ausmass als bisher gemeinnützige Institutionen begünstigt oder auch eigene Stiftungen gegründet werden. Die Motion wurde vom Ständerat am 23.9.2010 angenommen. Nun ist die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats am Zuge. Die Anliegen der Motion scheinen im Hinblick auf die Modernisierung des Erbrechts, aber auch auf die Stärkung des schweizerischen Gemeinnützigkeitssektors durchaus begrüssenswert.

MEHRWERTSTEUER

Am 1.1.2010 ist das neue Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) zusammen mit einer neuen ausführenden Mehrwertsteuerverordnung in Kraft getreten. Bedeutend für das Vereins- und Stiftungsrecht ist Art. 10 Abs. 2 lit. c MWSTG, welcher (wie bisher Art. 25 Abs. 1 lit. d MWSTG a.F.) diejenigen Institutionen von

der Steuerpflicht ausnimmt, die als nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine oder als gemeinnützige Institutionen weniger als CHF 150 000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielen. Ausserdem sieht Art. 18 Abs. 2 MWSTG ausdrücklich vor, dass Spenden (hierzu rechnen nach Art. 3 lit. i MWSTG Beiträge von Gönnern und Passivmitgliedern) und Subventionen mangels Leistung keine Entgelte darstellen und damit nicht vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer erfasst sind. Spenden führen im Gegensatz zu Subventionen nicht mehr zu einer (verhältnismässigen) Kürzung des Vorsteuerabzugs (vgl. Art. 33 MWSTG). Ferner können Vereine und Stiftungen gemäss Art. 37 Abs. 5 MWSTG künftig nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen.

In Hinblick auf den bislang noch nicht umgesetzten Teil B der Mehrwertsteuerreform, der die wesentlich strittigeren Neuerungen enthält, hat der Bundesrat am 23.6.2010 eine Zusatzbotschaft erlassen.⁵ Die zentrale Stossrichtung der Reform bleibt die Förderung der Wirtschaft und des Wirtschaftswachstums. Als tragendes Element soll ein Einheitssteuersatz von 6,2 % eingeführt werden. Damit dies finanziert werden kann, beabsichtigt der Bundesrat einen Grossteil der geltenden Steuerausnahmen zu streichen. Im sozial-, gesundheits-, bildungs- und kulturpolitischen Sektor würden damit eine ganze Reihe von Umsätzen – etwa Gebühren von Alters- und Pflegeheimen, für Behindertentransporte, für Unterricht, für Museumsbesuche und dergleichen – steuerpflichtig. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben WAK des Nationalrats hat am 31.8.2010 beschlossen, die Zusatzbotschaft an den Bundesrat zurückzuweisen, mit dem Auftrag, dem Parlament eine Revision nach dem 2-Satz-Modell zu unterbreiten. Zudem möchte die WAK folgende Bereiche ebenfalls als Ausnahmen definieren: Gesundheitswesen, Bil-

dungswesen, Kultur, Leistungen/Veranstaltungen im Sportbereich, wohltätige Institutionen. Während der Nationalrat der WAK am 15.12.2010 gefolgt ist, hat der Ständerat den Rückweisungsantrag am 14.3.2011 abgelehnt. Teil B der Mehrwertsteuerrevision wird Politik und gemeinnützige Organisationen also auch im Jahr 2011 noch weiter beschäftigen.

Hinzuweisen ist überdies auf die MWST-Info 05 «Subventionen und Spenden», eine Praxisvorgabe der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Januar 2010. Diese befasst sich mit der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Beiträgen, die ausserhalb eines Leistungsverhältnisses ausgerichtet werden (Subventionen und Spenden), sowie dem Sponsoring, bei welchem ein Leistungsverhältnis vorliegt.

SAMMELVERMÖGEN

Durch die Revision zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht (Inkrafttreten zum 1.1.2013)⁶ werden erstmals einheitliche Vorschriften zum «Sammelvermögen» im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert (Art. 89b, 89c revZGB). Solche Vermögen entstehen etwa im Rahmen von (öffentlichen) Spenden- und Sammelaktionen für gemeinnützige Zwecke, bei denen eine Vielzahl von Spendern Vermögenswerte unentgeltlich in die Hände von Sammelorganisationen legt. Dogmatisch sieht die herrschende Ansicht im Sammelvermögen eine sog. unselbständige Stiftung. Art. 89b Abs. 1 revZGB bestimmt nun, dass die zuständige Behörde (Art. 89c revZGB) erforderliche Massnahmen ergreift, sofern es im Falle einer öffentlichen Sammlung für gemeinnützige Zwecke an einer (ordnungsgemässen) Verwaltung des Sammelvermögens fehlt. Hierzu kann etwa ein Sachwalter ernannt oder das Sammelvermögen einem Verein oder einer Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck zugewendet werden.

ANLAGESTIFTUNGEN

Anlagestiftungen dienen der kollektiven Anlage und Verwaltung von Geldern beruflicher Vorsorgeeinrichtungen und spielen daher im Bereich der beruflichen Vorsorge eine bedeutende Rolle. Sie wurden nun erstmals im Rahmen der BVG⁷-Strukturreform in Art. 53g–53k revBVG eigens kodifiziert. Die Bestimmungen zur Anlagestiftung treten ab 1.1.2012 in Kraft.⁸

RECHTSPRECHUNG⁹

STIFTUNGAUFSICHT

Der vorliegende Fall betrifft die Beschwerdelegitimation zur Erhebung einer Stiftungsaufsichtsbeschwerde. X war lange Zeit bei der von der Stiftung A betriebenen Klinik als Chefarzt und Klinikleiter tätig. Aufgrund innerbetrieblicher Meinungsverschiedenheiten wurde ihm jedoch fristlos gekündigt. X erhob daraufhin Stiftungsaufsichtsbeschwerde bez. der Abwahl bzw. der Amtsführung des Stiftungsratspräsidenten. Das Bundesverwaltungsgericht bejahte in seinem Urteil B-6308/2009 vom 28.7.2010 die Beschwerdelegitimation des X. Zwar sei dieser nicht mehr bei der A tätig und auch kein zukünftiger Destinatär der A. Jedoch genüge sein langjähriges Wirken für die A, um ein hinreichendes persönliches Interesse zu begründen. Das Verfahren wurde letztlich jedoch als gegenstandslos abgeschlossen. Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde als Rechtsmittel sui generis sei vom Bestand der Stiftung abhängig und mit dem Konkurs der Stiftung A obsolet geworden.

Ein weiterer Entscheid befasst sich mit Zwecksetzung und Grenzen der Stiftungsaufsicht. Stiftungsratsmitglied A.X. hatte Beschwerde gegen einen Beschluss des Stiftungsrats erhoben, mit dem der Bau eines

von A.X. favorisierten Begegnungszentrums abgelehnt und stattdessen lediglich die Einrichtung eines Veranstaltungssaales beschlossen wurde; zudem hatte er die Absetzung der fraglichen Stiftungsräte durch die Aufsichtsbehörde beantragt. In seinem Entscheid 5A_232/2010 vom 16.9.2010 stellt das Bundesgericht klar, die Aufsichtsbehörde habe sicherzustellen, dass die Stiftungsorgane in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Stiftungszweck und den guten Sitten handelten. In casu sei der Stiftungszweck jedoch so weit formuliert, dass weder die Errichtung eines Begegnungszentrums zwingend gefordert, noch die Einrichtung eines Veranstaltungssaales ausgeschlossen werde. Der Beschluss des Stiftungsrats stimme daher mit dem Zweck der Stiftung überein, und der Stiftungsrat habe seinen Ermessensspielraum nicht überschritten. Ein Eingriff der Aufsichtsbehörde wäre mit der Autonomie der Stiftung folglich nicht vereinbar gewesen.

Zum Sonderfall der reinen Familienstiftung hält das Bundesgericht in seinem Urteil 5A_401/2010 vom 11.8.2010 fest, dass hier die ordentlichen Gerichte die Aufsichtsfunktionen ausüben, die gegenüber den klassischen Stiftungen den staatlichen Aufsichtsbehörden zukommen. Somit seien die ordentlichen Gerichte auf Klage von Destinatären einer Familienstiftung zuständig, den Stiftungsrat seines Amtes zu entheben.

STEUERN

Nach Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, von der Steuerpflicht befreit. Die «Camera di diritto tributario del Tribunale d'appello del Cantone Ticino» stellt im Urteil 80.2009.84 vom 7.4.2010 klar, dass eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit

in gewissen Fällen unverzichtbar für das Erreichen des gemeinnützigen Zweckes sein könne. Auch sei die Steuerbefreiung einer Stiftung nicht davon abhängig, ob deren Destinatäre ihrerseits von der Steuer befreit sind. Der Fall betraf eine Stiftung mit dem Zweck, im Tessin die Studien der Münzkunde, der Archäologie und der klassischen Antike zu fördern. Die streitgegenständliche «wirtschaftliche Tätigkeit» lag in der Unterstützung der Herausgabe und Veröffentlichung eines einschlägigen Fachmagazins.

Die Gewährung der Steuerbefreiung i.S.v. Art. 80 Abs. 1 lit. G des Steuergesetzes St. Gallen setzt eine gemeinnützige Zweckbestimmung voraus. Das Verwaltungsgericht des Kanton St. Gallen hält mit Urteil B-2009-222 vom 8.6.2010 fest, dass hierfür im Falle einer gemischten Zwecksetzung zusätzlich der gemeinnützige Zweck den übrigen Zwecken übergeordnet sein und eine organisatorische und rechnerische Trennung der Bereiche vorliegen müsse.

Ein mehrwertsteuerlich relevanter Leistungsaustausch liegt nach dem Urteil 2C_442/2009 des Bundesgerichts vom 5.2.2010 vor, wenn ein Verein (bzw. eine Stiftung) einem anderen für die Durchführung einer Sammelaktion seinen Namen für Image- und Werbekampagnen zur Verfügung stellt.

Die der Schweizerischen Rettungsflugwacht (Rega) zufließenden Gönnerbeiträge werden nach dem Urteil A-8058/2008 des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.1.2011 neu als steuerbares Entgelt für eine mehrwertsteuerliche Leistung angesehen. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei den Gönnerbeiträgen nicht um steuerbefreite Spenden, da diesen mit dem Versprechen der Rega auf kostenfreie Rettung eine Gegenleistung in Form einer Art von Versicherung gegenüber stehe. Damit finde ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch statt,

was bei einer blossen Spende nicht der Fall sei.

AKTUELLE URTEILE ZU PERSONALVORSORGESTIFTUNGEN

Aktuelle Urteile zu Personalvorsorgestiftungen und weitere Rechtsprechung siehe bei Jakob et al., Verein – Stiftung – Trust, njus.ch, Entwicklungen 2010, 71 ff.

NEUORGANISATION DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

KANTONALE EBENE

Am 19.3.2011 hat das eidgenössische Parlament der Vorlage «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» zugestimmt. Mit weitreichenden Folgen auch für klassische Stiftungen. Alle bisher noch unter kantonaler Verwaltung stehenden BVG- und Stiftungsaufsichten müssen per 1.1.2012 in öffentlich-rechtliche Anstalten umgewandelt werden. Damit ist das Parlament einer Botschaft des Bundesrats aus dem Jahr 2007 gefolgt, die eine verstärkte Aufsicht, Governance und Transparenz bei der Verwaltung von Pensionskassen verlangte.

Um die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, hat etwa der Kanton ZH am 6.10.2010 ein Vernehmlassungsverfahren über den Vorentwurf eines Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) eingeleitet, welches die bundesrechtlichen Vorgaben umsetzen soll.¹⁰ Aus stiftungsrechtlicher Sicht wurden hier einige in ihrer Reichweite bemerkenswerte Vorschriften geschaffen. Aufmerksamkeit verdient § 14 BVSG, welcher ein Verzeichnis aller Stiftungen mit Sitz im Kanton Zürich vorsieht (bisher ist ein Eintrag freiwillig) und auch eine öffentliche elektronische Version anbieten will. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden unter anderem die beiden Stiftungs-

verbände SwissFoundations und proFonds. Die Stellungnahme des Ersteren kann unter www.swissfoundations.ch eingesehen werden. Grundsätzlich steht der Verband der Ausgliederung der BVG- und Stiftungsaufsichten aus den kantonalen Verwaltungen kritisch-positiv gegenüber. Die Forderungen und Anregungen von SwissFoundations betreffen die zukünftige Tarifstruktur, die Zusammensetzung und Kompetenz der Verwaltungsräte, die Möglichkeit zum raschen Eingreifen bei Missbrauchsfällen und den Aufbau von öffentlich zugänglichen Stiftungsregistern.

Den Schritt der Ausgliederung der BVG- und Stiftungsaufsicht aus den kantonalen Verwaltungen bereits vor fünf Jahren vollzogen hat die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht. Sie nahm per 1.1.2006 als Konkordat der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug ihre Arbeit auf (www.zsba.ch). Eine unabhängige, öffentlich-rechtliche BVG- und Stiftungsaufsicht eingerichtet haben auch die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen und Thurgau. Das Konkordat der Ostschweizer Stiftungsaufsicht wurde per 2008 aktiv (www.ostschweizeraufsicht.ch).

Aus diesen beiden bereits erfolgten Strukturreformen lassen sich einige Erkenntnisse ziehen:

- Durch die Umwandlung in unabhängige Anstalten müssen sich die BVG- und Stiftungsaufsichten neu vollständig selbsttragend finanzieren. In beiden Konkordaten hat dies zu einer Überarbeitung und Erhöhung der Tarifstruktur geführt. Da der Selbstfinanzierungsgrad in den verschiedenen Kantonen vor dem Zusammenschluss unterschiedlich hoch war, können jedoch keine präzisen Angaben zu den Tarifierhöhungen gemacht werden.
- Die Strukturreform hat zu einem Professionalisierungsschub in der

Aufsicht geführt. Durch die Zusammenlegung der Aufsicht mehrerer Kantone in eine zentrale Anstalt kann die Expertise für alle Stiftungstypen mit Spezialisten sichergestellt werden.

- Die Schnittstellen zu den Steuerverwaltungen und Handelsregisterämtern konnten vereinfacht werden. Eine einheitliche Praxis und Haltung in Fragen, die über die eigentliche BVG- und Stiftungsaufsicht hinausgehen, ist leichter zu definieren. Damit konnte und kann mehr Planungssicherheit für die unterstellten Organisationen geschaffen werden.
- Die interne Governance wurde überprüft und verbessert.

Welche Auswirkungen die noch anstehenden Strukturreformen bei den restlichen kantonalen Aufsichtsbehörden zeitigen werden, gilt es abzuwarten. Über die weitere Entwicklung wird im Stiftungsreport 2012 berichtet werden.

BUNDESEBENE

Am 23.12.2010 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) einen «Grundlagenbericht zur künftigen Ausgestaltung der Stiftungsaufsicht» vorgelegt.¹¹ Hierauf gestützt hat der Bundesrat verlautbart, die Aufsicht über Stiftungen durch eine Präzisierung der rechtlichen Grundlagen verbessern zu wollen, da die geltende Regelung der Stiftungsaufsicht den heutigen Anforderungen nicht mehr genüge.¹² Dazu schlägt er vor, dass die Prüfkriterien im Gesetz präzisiert und die Berichterstattung der Stiftungsorgane gesetzlich geregelt werden solle, um die Stiftungsaufsicht auf eine reine Rechtsaufsicht einzuschränken. Ebenfalls erwägt er, die bisherige Direktaufsicht durch Bund und Kantone mit einer Oberaufsicht zu ergänzen. Beides wird unter Einbezug der interessierten Kreise und der Kantone

vom EJPD respektive vom eidgenössischen Departement des Innern (EDI) geprüft und dem Bundesrat bis Ende 2012 Bericht erstattet. Insgesamt soll die Umsetzung der Reformen im Rahmen der «Motion Luginbühl» erfolgen.

PARLAMETARISCHE GRUPPE PHILANTHROPIE UND STIFTUNGS- WESEN

Auf Initiative von Ständerat Werner Luginbühl und SwissFoundations wurde im Sommer 2010 die erste parlamentarische Gruppe gegründet, die sich explizit der Themen Stiftungswesen und Philanthropie annimmt. Primäres Ziel ist der Erhalt und der Ausbau der attraktiven Rahmenbedingungen sowie die Vernetzung der politischen und zivilgesellschaftlichen Akteure. Die Gruppe soll auch dazu dienen, politische Forderungen auszuloten und vorzudiskutieren. Als konkrete politische Forderungen möchte die Gruppe die steuerlichen Abzüge bei gemeinnützigen Stiftun-

gen auf das Niveau der benachbarten Länder, insbesondere Deutschland, anheben, die Partizipation der Schweiz bei europäischen Entwicklungen sicherstellen sowie die statistische Datenlage zum Schweizer Stiftungswesen verbessern. Um die Themen der Philanthropie und des Schweizer Stiftungswesens in die Breite zu bringen, lädt die Gruppe zweimal jährlich zu einem Sessionsanlass ein. Der erste Anlass fand am 21.1.2010 in Bern statt, an welchem die Johns Hopkins Länderstudie «Der Dritte Sektor der Schweiz» präsentiert wurde.

Getragen wird die Gruppe vom Stiftungsforum sowie den beiden Stiftungsverbänden proFonds und SwissFoundations. Präsiert wird die Gruppe von Ständerat Werner Luginbühl, BDP, und Nationalrat Fulvio Pelli, FDP. Dem Vorstand gehören weiter Ständerätin Anita Fetz, SP, Nationalrätin Brigitte Häberli-Koller, CVP, sowie Christoph Degen von proFonds und Beate Eckhardt, Geschäftsführerin von SwissFoundations, an.

5 Zusatzbotschaft zur Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer (Förderung der Wirtschaft und des Wachstums) vom 24.8.2010, BBl Nr. 33, 5397 ff.

6 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), Änderung vom 19.12.2008, AS 2011, 725; Medienmitteilung des EJPD vom 12.1.2011 <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2011/2011-01-12.html>.

7 Bundesgesetz vom 25.6.1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), SR 831.40.

8 Vergleiche die Medienmitteilung des EDI vom 19.3.2010 <http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msgid=32322>.

9 Näheres zur aktuellen Rechtsprechung bei Jakob Dominique et al., Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2010, njus.ch, Bern 2011, 63 ff; die Urteile sind auf der Homepage des jeweiligen Gerichts abrufbar.

10 Näher hierzu Jakob Dominique et al., [Fn. 9] 46 f.

11 Abrufbar unter <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/wirtschaft/gesetzgebung/stiftungsaufsicht/ber-ejpd-2010-d.pdf>.

12 Pressemitteilung des EJPD vom 23.2.2011, abrufbar unter <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2011/2011-02-23.html>.

EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGEN

DER LIECHTENSTEINISCHE STIFTUNGSSEKTOR

Von besonderer Bedeutung für die Schweiz ist die liechtensteinische Stiftung. Aus dem schweizerischen Recht hervorgegangen, handelt es sich um ein anstaltlich verselbständigtes Zweckvermögen, das grundsätzlich ewig perpetuiert ist. Allerdings verfolgt Liechtenstein ein sog. Privatstiftungsmodell, das die Privatautonomie teilweise über die dogmatischen Grenzen des klassischen Stiftungsbegriffs stellt. Ein Beispiel sind die sog. Stifterrechte auf Zweckänderung und Widerruf. Dazu kommt die Öffnung der Stiftung nicht nur zu privaten fremdnützigen, sondern auch zu *eigenmütigen* Zwecken – Merkmale, die die Stiftung innerhalb gewisser Grenzen zum Gestaltungsmodell des Stifters werden lassen.

Zum 1.4.2009 ist ein völlig reformiertes Stiftungsrecht in Kraft getreten.¹³ Die Totalrevision war für notwendigerachtet worden, weil ungelöste Rechtsfragen zu einem Bedürfnis nach Rechtssicherheit auf Seiten von Rechtsanwendern, Kunden und Anbietern im In- und Ausland geführt hatten. Das neue Recht ist als eigenständige stiftungsrechtliche Kodifikation konzipiert (Art. 552 §§ 1–41 PGR) und verfolgt eine strukturelle Unterteilung in aufsichtspflichtige gemeinnützige und aufsichtsfreie privatnützige Stiftungen.

Insgesamt ist die Reform als Versuch zu verstehen, die auf Privatautonomie und Vertraulichkeit ausgerichteten Traditionen des liechtensteinischen Rechts zu wahren, aber dennoch die modernen Ansprüche an Systematik und Transparenz zu erfüllen.

Basierend auf dieser Stiftungsrechtsreform und ersten Erfahrungen, hat SwissFoundations, der Verband der Schweizer Förderstiftungen, an der Mitgliederversammlung im März 2010 beschlossen, neu auch gemeinnützige, steuerbefreite Förderstiftungen aus Liechtenstein als Mitglieder aufzunehmen.¹⁴

Im August 2010 hat die liechtensteinische Stiftungsaufsichtsbehörde, die beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt angesiedelt ist, ein Merkblatt betreffend die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen veröffentlicht,¹⁵ das die bereits 2009 in Kraft getretene Stiftungsrechtsverordnung (StRV)¹⁶ flankiert. Das Merkblatt lässt eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht nach Art. 6 Abs. 2 lit. b StRV bei Stiftungen mit einfach zu überblickenden Vermögensverhältnissen zu, wenn das Stiftungsvermögen CHF 2 Mio. nicht übersteigt. Bei Stiftungsvermögen mit weniger als CHF 750 000 kann nach Art. 5 StRV befreit werden, wobei hier sogar auf die jährliche Berichterstattung an die Stiftungsaufsichtsbehörde verzichtet wird.¹⁷

Am 23.9.2010 hat der Landtag des Fürstentums Liechtenstein eine umfassende Steuerreform verabschiedet, die am 1.1.2011 in Kraft getreten ist.¹⁸ Ziel der Totalrevision ist eine Modernisierung der Steuerrechtsordnung und damit einhergehend die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivität des Standorts Liechtenstein. Zur Stärkung des Philanthropie werden, auch nach neuem Recht, juristische Personen und Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit, die ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke verfolgen, auf Antrag von der Steuerpflicht befreit (Art. 4 Abs. 2 SteG), wobei im Bereich des Steuerrechts neu der gleiche Gemeinnützigkeitsbegriff wie im Zivilrecht (Art. 107 Abs. 4a PGR) verwendet wird. Gemäss Art. 16 Abs. 3 lit. h SteG sind freiwillige Geldleistungen an diese Personen im Umfang von maximal 10 % des steuerpflichtigen Erwerbs abziehbar. Bei gemeinnützigen Stiftungen, die der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen, ist bei der Einreichung von Unterlagen sowie im Bereich der Aufsicht ein vereinfachtes und einheitliches Verfahren in Hinblick auf das Stiftungs- und das Steuerrecht vorgesehen.

Im nicht steuerbefreiten Bereich unterliegen Stiftungen als juristische Personen künftig der Ertragssteuerpflicht. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde abgeschafft, ebenso die Kapital- und Couponsteuer. Das Steuergesetz sieht in Art. 64 SteG darüber hinaus neu die Möglichkeit vor, dass vermögende Privatpersonen Teile ihres Vermögens in einer selbständigen juristischen Person als «Privatvermögensstruktur (PVS)» verwalten.¹⁹

Im Bereich des internationalen Steuerrechts ist am 1.9.2010 ein OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) konformes Steueramtshilfegesetz²⁰ in Kraft getreten. Das Fürstentum Liechtenstein hat aktuell 23 OECD-konforme Steuerabkommen²¹ abgeschlossen. Die Regierung hat zum Ziel erklärt, insbe-

sondere das Netz von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Europa und weltweit auszubauen sowie den OECD-Standard zur Transparenz und zum Informationsaustausch weiter umzusetzen. Zu den genehmigten Steuerabkommen mit Informationsaustausch auf Anfrage gehören unter anderem die Vereinbarungen mit Deutschland, Grossbritannien, Frankreich, den Niederlanden und Irland.

Zu weiteren Einzelheiten der liechtensteinischen Gesetzgebung und zur aktuellen Rechtsprechung zur liechtensteinischen Stiftung sei auf die umfassenden Darstellungen in Jakob et al., Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2008, 2009 und 2010, njus.ch, verwiesen.

DIE EUROPÄISCHE STIFTUNG – STAND DER ARBEITEN

Aktuell bleibt das Projekt der «Europäischen Stiftung» oder «European Foundation». Dabei handelt es sich um eine – derzeit noch in der Entwicklungsphase befindliche – supranationale, fakultative, neben dem Recht der Einzelstaaten bestehende Rechtsform für grenzüberschreitende karitativ-fördernde Stiftungstätigkeit. Ausgangspunkt der (zunächst rein wissenschaftlichen) Überlegungen war die Feststellung, dass die derzeitige Rechtszersplitterung im europäischen Stiftungssektor zu offenkundigen Hindernissen für grenzüberschreitende Stiftungstätigkeit aus (international) privatrechtlicher sowie (international) steuerrechtlicher Perspektive führt. Auf wenige Eckdaten beschränkt, handelt es sich bei der European Foundation nach derzeitigem Entwicklungsstand um eine selbständige Stiftung, die gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie wird im Wege eines Normativsystems, also ohne staatliche Konzession, nur durch konstitutive Eintragung errichtet, steht während ihrer Operationsphase aber unter staatlicher Aufsicht. Es wird stark auf interne Governance

gesetzt, indem ein (i.d.R. fakultatives) Kontrollorgan sowie Transparenz, Rechnungslegungs- und Revisionspflichten vorgesehen sind. Zudem sind Rechte statuiert, bei der Aufsichtsbehörde gegen das Verhalten der Organe zu intervenieren, und zwar für den Stifter, die Begünstigten und Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben.²² In steuerrechtlicher Hinsicht ist man freilich noch weit von einem einheitlichen europäischen Stiftungssteuerrechtsraum entfernt. Derzeit ist nur ein «non discrimination»-Ansatz in Sicht, der dafür sorgen würde, dass eine europäische Stiftung im jeweiligen Mitgliedstaat nicht schlechter behandelt werden darf als eine nationale Stiftung. Zu den Interdependenzen der europäischen Stiftung und der Schweiz siehe Jakob, in: Jakob (Hrsg.), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, 13 f.

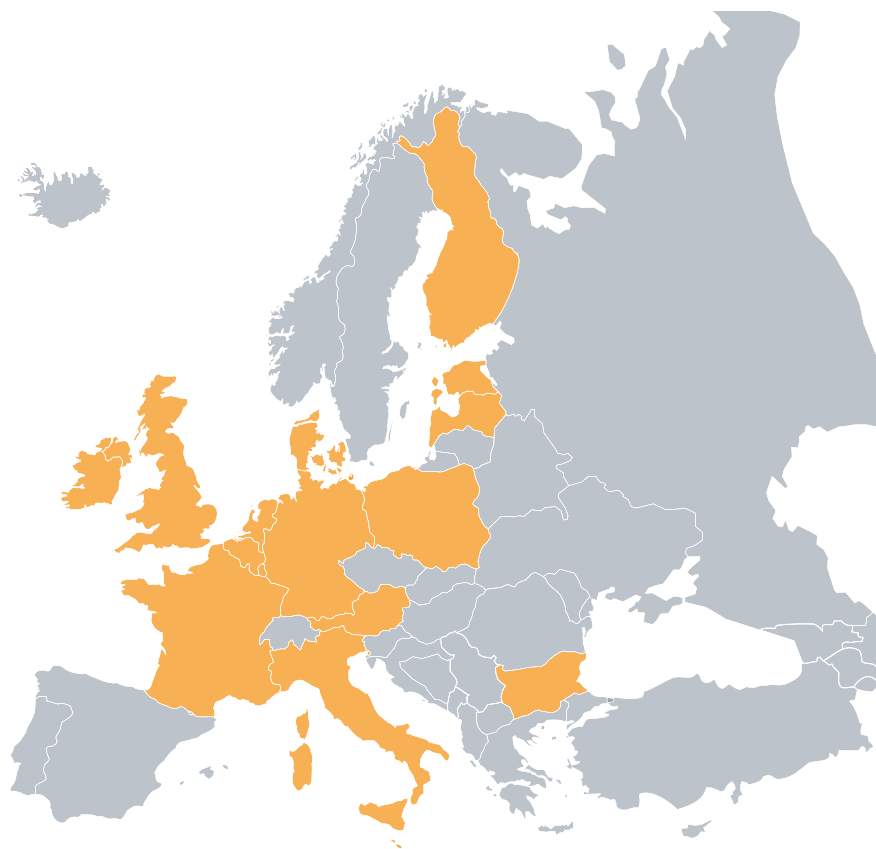
Wie bei der Societas Europaea, der Europäischen Aktiengesellschaft, bedarf es zur Einführung einer europäischen Stiftung einer EU-Verordnung, deren Einzelheiten allerdings noch sehr strittig sind. Im Jahr 2009 wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Am 28.4.2010 veröffentlichte der Europäische Wirtschaftsausschuss (EWSA) seine Stellungnahme zum Thema «Satzung der Europäischen Stiftung». Er kommt zu dem Ergebnis, dass im europäischen Gesellschaftsrecht ein Bedürfnis bestehe, ein geeignetes Rechtsinstrument für Stiftungen zu schaffen und fordert die Kommission dazu auf, einen Vorschlag für eine Verordnung über die Satzung der europäischen Stiftung zu erarbeiten. Seit Oktober 2010 ist bei der Europäischen Kommission ein sog. «Folgenabschätzungsverfahren» hängig, dessen Ergebnis bis Ende 2011 erwartet wird und zu dem Entwurf eines «Europäischen Stiftungsstatuts» führen könnte. Zum Stand der Arbeiten und politischen Entwicklungen zur europäischen Stiftung siehe auch die Website des European

Foundation Centre www.efc.be. Das EFC schaltet laufend neueste Informationen auf.

STEUERABZUG VON SPENDEN INS AUSLAND

Rechtsfragen der grenzüberschreitenden Gemeinnützigkeit haben in den letzten Jahren zunehmend Bedeutung erlangt. Im Urteil «Persche» hat der Europäische Gerichtshof (EuGH)²³ am 27.1.2009 entschieden, dass (sowohl Sach- als auch Geld-) Spenden von einem EU-Staat in einen anderen von der Kapitalverkehrsfreiheit erfasst werden und deshalb nicht anhand eines ausländischen Sitzes des Empfängers diskriminiert werden dürfen. Spenden eines Steuerpflichtigen an gemeinnützige Einrichtungen eines anderen EU-Mitgliedstaats müssen danach grundsätzlich steuerlich abziehbar sein.²⁴ In Reaktion auf dieses Urteil müssen die Vorgaben des EuGH in den EU-Mitgliedsländern nun umgesetzt werden. Einige Staaten haben bislang nicht reagiert, so dass im letzten Jahr 17 Vertragsverletzungsverfahren bei der Europäischen Kommission anhängig waren. 17 EU-Länder haben ihre Steuergesetzgebungen bereits angepasst, als letzte im Jahr 2010 Grossbritannien, Belgien und Deutschland sowie Estland im Jahr 2011.²⁵ Es zeigt sich aber, wie widersprüchlich die Umsetzung der Steuerabzugsfähigkeit auf nationaler Ebene gestaltet werden kann. In Deutschland wird beispielsweise ein struktureller Inlandsbezug der Auslandsspende gefordert: Die Steuervergünstigung setzt dort voraus, dass geförderte natürliche Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder die Tätigkeit der geförderten Institution zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.²⁶

Das Urteil ist auch für Drittländer wie die Schweiz von grossem



Länder der Europäischen Union, in denen Spenden ins Ausland bereits steuerlich absetzbar sind. Quelle: European Foundation Centre 2011

Interesse, da nach dem Willen der EU der Kapitalverkehrsfreiheit sog. «Drittstaatenwirkung» zukommt. Das heisst, dass Spenden an Institutionen in Ländern ausserhalb der EU gleich wie an solche innerhalb der EU beurteilt werden könnten. Gemäss EuGH soll dabei massgebend sein, ob vom betroffenen Drittstaat die für die steuerliche Nachprüfung der Begründetheit des steuerlichen Abzugs erforderlichen Auskünfte zugänglich gemacht werden respektive ob gestützt auf einen Staatsvertrag ein entsprechender Informationsaustausch gesichert ist. Ein rechtlicher Informationsaustausch mit dem betroffenen EU-Mitgliedsstaat auf Basis eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) dürfte diese Anforderung erfüllen. Im März 2009 hat sich die Schweiz entschlossen, die Amtshilfe auszubauen und Art. 26 des OECD-Musterabkommens zu übernehmen. Die ersten zehn DBA mit der erweiterten Amtshilfeklausel wurden von National- und Stände-

rat im Juni 2010 genehmigt. Die Frist für das fakultative Referendum lief ungenutzt ab. Den eidgenössischen Räten werden nun schrittweise weitere inzwischen unterzeichnete DBA zur Genehmigung vorgelegt.²⁷ Die Verordnung über den Vollzug der Amtshilfe nach DBA wurde vom Bundesrat auf den 1.10.2010 in Kraft gesetzt.²⁸ Dieser Ausbau der internationalen Amtshilfe und die Ausweitung des internationalen Informationsaustausches könnte sich in diesem steuerrechtlich interessanten Bereich somit *einseitig* zu Gunsten der Schweiz auswirken: Spenden in die Schweiz wären dann steuerlich abziehbar, Spenden aus der Schweiz ins EU-Ausland nach derzeitiger Rechtslage jedoch nicht. Der Schweiz stünde es freilich gut an, auch ohne entsprechende staatsvertragliche Verpflichtung Gegenrecht zu halten und Direktspenden von Steuerpflichtigen in der Schweiz an gemeinnützige Institutionen in EU-Staaten ebenfalls zum Abzug zuzulassen.²⁹

DONORS AND FOUNDATIONS NETWORK EUROPE

Das Donors and Foundations Network Europe (DAFNE) wurde 2009 offiziell in Rom gegründet und umfasst rund 25 Stiftungsverbände aus ganz Europa. Die Schweiz wird durch SwissFoundations, den Verband der Schweizer Förderstiftungen repräsentiert, welcher zu den Gründungsmitgliedern von DAFNE gehört. Das Netzwerk trifft sich bis zu zweimal jährlich zum Informations- und Wissensaustausch. Das Wintermeeting 2010 fand in Madrid, das Treffen von 2011 auf Einladung des russischen Donors Forums in Moskau statt. Im Zentrum beider Treffen standen Beratungen zum geplanten europäischen Stiftungsstatut, den Entwicklungen zur Mehrwertsteuer für gemeinnützige Organisationen in Europa, insbesondere zum Green Paper der EU Kommission «Towards a simpler, more robust and efficient VAT system» sowie Workshops zu verbandsinternen Fragestellungen.

Am Moskauer DAFNE-Meeting wurde zudem eine Vereinbarung mit dem European Foundation Centre (EFC) zur Durchführung einer jährlichen exklusiven Veranstaltung der beiden Organisationen in Brüssel beschlossen. Das EFC setzt sich für die Stärkung des Philanthropiestandorts Europa ein, erhebt und sammelt Daten und vertritt den europäischen Stiftungssektor auf politischer Ebene. Die beiden Organisationen haben 2010 bereits ein gemeinsames Forschungsprojekt zur Erhebung der (steuer-)rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen in Europa gestartet («Transparency and accountability of public benefit foundations»). Die Resultate werden im Frühsommer 2011 präsentiert. Auf der Website des EFC bereits erhältlich sind zahlreiche, einheitlichen Kriterien folgende Länderprofile.³⁰ Der Schweizer Beitrag stammt von Dominique Jakob, Leiter Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, und Beate Eckhardt, Geschäftsführerin SwissFoundations.

13 Zu allen Einzelheiten der Totalrevision und des gesamten neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts siehe Jakob Dominique, Die liechtensteinische Stiftung, Vaduz 2009.

14 Mehr dazu in den revidierten Statuten und Aufnahmereglements unter <http://www.swissfoundations.ch/de/portrait/downloads.html>.

15 Abrufbar unter http://www.llv.li/pdf-llv-gboera-befreiung_revisionsstellenpflicht_aufsichtspflichtiger_gemeinnuetziger_stiftungen.pdf.

16 LGBL 2009 Nr. 114. Zum Inhalt der Stiftungsrechtsverordnung siehe Jakob Dominique/Schweizer Laura/Studen Goran, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2009, njus.ch, Bern 2010, 53 f.

17 Siehe hierzu im Einzelnen Ziff. 2.2. des Merkblatts.

18 Siehe Gesetz vom 23.9.2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBL 2010 Nr. 340 und die Verordnung über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV) vom 21.12.2010, LGBL 2010 Nr. 437.

19 Entscheidung No: 44/11/CDL vom 15.2.2011, siehe auch <http://www.eftasurv.int/press--publications/press-releases/state-aid/nr/1384>.

20 Gesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG) vom 30.6.2010, LGBL 2010 Nr. 246.

21 Der aktuelle Stand der internationalen Steuerabkommen ist einsehbar unter http://www.liechtenstein.li/liechtenstein_main_sites/portal_fuerstentum_liechtenstein/fl-med-steuerabkommen.htm.

22 Siehe zu allen Einzelheiten der Rechtsform ebenso wie zu Hintergründen und Stand der Entwicklungen Jakob Dominique/Studen Goran, Die European Foundation – Phantom oder Zukunft des europäischen Stiftungsrechts?, ZHR 174 (2010), 61 ff.

23 EuGH-Urteil vom 27.1.2009, Rs. C-318/07, «Persche», abrufbar unter <http://curia.europa.eu/>.

24 Eine ausführliche Darstellung des Urteils bietet Jakob Dominique/Schweizer Laura/Studen Goran, (Fn. 4) 95 f.25.

25 Zahlreiche weitere Informationen finden Sie unter <http://www.efc.be/Legal/Pages/EU-leveltaxandcross-borderissues.aspx>.

26 Ausführlich zum Ganzen Weitmeyer Birgit, in Jakob Dominique (Hrsg.), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, 77 ff.

27 Der aktuelle Stand der in Kraft getretenen DBAs mit erweiterter Amtshilfeklausel ist einsehbar unter: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00579/00608/00642/index.html?lang=de>.

28 Die Verordnung könnte in Kürze ersetzt werden durch das Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAG), abrufbar unter http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2036/d_Vorlage.pdf, welches sich derzeit im Vernehmlassungsverfahren befindet.

29 Zum Ganzen Koller Thomas/Sennhauser Norbert, Das EuGH-Urteil Persche aus der Sicht von Drittstaaten, insbesondere der Schweiz, in Martinek Michael/Rawert Peter/Weitmeyer Birgit (Hrsg.), Festschrift für Dieter Reuter zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 2010, 1061 ff.

30 Für weitere Informationen siehe www.efc.be.

THEMEN UND TRENDS

ANTEIL DER STIFTUNGEN UNTER EIDGENÖSSISCHER AUFSICHT IM KANTON GENÈVE³³

Zeitraum	Stiftungen total	unter eidg. Aufsicht	Anteil in %
vor 2000	330	89	27.0%
ab 2000	716	428	59.8%
Ende 2010	1046	517	49.4%

STIFTUNGSTREND ROMANDIE

Ein Blick in die Geschichtsbücher der Schweizer Gesetzgebung lässt die Westschweiz nicht gerade als stiftungsfreundlich erscheinen. Die Genfer Verfassung von 1847 erlaubte die Errichtung von gemeinnützigen Stiftungen nur mit Zustimmung des Grossen Rates und von zeitlich limitierter Dauer.³¹ Von dieser kritischen Haltung kann heute keine Rede mehr sein. Zwar gehören mit Neuenburg und Jura immer noch zwei Westschweizer Kantone zur Schlussgruppe bei den Steuerabzügen, aber insbesondere der Kanton Genf hat zu Beginn des Jahres 2009 den Steuerabzug von 5 % auf 20 % erhöht und damit mit der Mehrheit der Kantone gleichgezogen.³²

Der Kanton Genf verzeichnet mit 182,7 % Wachstum schweizweit die

höchste Zuwachsrate von Stiftungen in den letzten zehn Jahren. Die Gründe für dieses enorme Wachstum lassen sich noch nicht im Detail eruieren bzw. bedürfen einer genaueren Untersuchung. Beim Kanton Genf spielt sicherlich seine internationale Positionierung eine gewichtige Rolle, die gerade in den letzten zehn Jahren zu vielen Stiftungsgründungen geführt hat. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass aktuell 49,4 % der Stiftungen in Genf unter eidgenössischer Aufsicht stehen und damit einen nationalen oder internationalen Zweck verfolgen. Anfang 2000 war dies gerade einmal bei 27 % aller gemeinnützigen Stiftungen im Kanton Genf der Fall. Anders gestaltet sich die Situation in den übrigen Kantonen der Romandie. So haben z.B. im Waadtland nur 15,4 % und im Wallis nur 9,2 % der Stiftungen einen nationalen und internationalen Zweck.

3 FRAGEN FÜR HERR BENOÎT MERKT

DR. BENOÎT MERKT, PARTNER, LENZ & STAEHELIN



Dr. Benoît Merkt

Welche Gründe sehen Sie für den signifikanten Anstieg der Anzahl Stiftungen in der Romandie in den letzten Jahren?

BENOÎT MERKT: Im Allgemeinen stellt man seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre ein konstantes Wachstum der Anzahl Stiftungen in der Schweiz fest. Gemäss den Statistiken der eidgenössischen Stiftungsaufsicht waren 1995 1354 Stiftungen unter eidgenössischer Stiftungsaufsicht registriert. Heute sind es 3432, wovon 186 Stiftungen 2009 und 140 2010 neu errichtet wurden. Es handelt sich dabei ausschliesslich um internationale Stiftungen unter eidgenössischer Stiftungsaufsicht, d.h. Stiftungen, die zwar ihren Sitz in der Schweiz haben, aber die ganz oder teilweise gemeinnützige Ziele im Ausland verfolgen. Die Anzahl der Stiftungen ist dementsprechend noch bedeutend grösser, wenn man die Stiftungen mitberücksichtigt, welche lokal tätig sind und der kantonalen Stiftungsaufsicht unterstehen.

Bezüglich der Gründe für dieses Wachstum, stelle ich als Praktiker im Bereich des Stiftungsrechts fest, dass

die Schweiz im internationalen Vergleich für internationale Stiftungen einen besonders attraktiven rechtlichen und steuerpolitischen Rahmen bietet, sowohl für ausländische als auch für in der Schweiz lebende Stifter. Ich beobachte zudem eine zunehmende Bedeutung des Bereichs der Philanthropie (siehe nächste Frage). Ebenfalls zu betonen ist das neue Gaststaatgesetz, eine ganz neuartige Regelung, welche es unter bestimmten Bedingungen erlaubt, internationalen Stiftungen, die gleichzeitig Akteure und Mittel des privaten und öffentlichen Sektors vereinen, attraktive Konditionen zu bieten.

Die Gründe für die Wahl von Genf als Sitz internationaler Stiftungen im Speziellen variieren von Fall zu Fall. Im Allgemeinen bietet Genf eine lange humanitäre Tradition und ein gutes Netzwerk für internationalen Stiftungen; denn Letztere arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgabe meist eng mit internationalen Organisationen (wovon 23 in Genf lokalisiert sind) zusammen. Dies zeigt sich insbesondere in Bereichen wie Gesundheit, Konfliktprävention und -lösung, Schutz der Menschenrechte, Umweltschutz und Kampf gegen die Armut.

Welcher allgemeine Trend zeichnet den Bereich der Philanthropie in der Schweiz aus?

BENOÎT MERKT: Der Philanthropie-Bereich gewinnt mehr und mehr an Bedeutung. Das lässt sich anhand mehrerer Gründe erklären: Zunächst lässt sich feststellen, dass eine zunehmende Anzahl von öffentlichen Aufgaben (insbesondere in gewissen Entwicklungsländern) nicht oder nicht ausreichend durch den Staat erfüllt wird. Es lässt sich zudem beobachten, dass der «Profit»-Bereich, d.h. die

Wirtschaft, nicht auf die Bedürfnisse der Philanthropie reagiert und ausserdem der Graben zwischen den Reichsten und den Ärmsten kontinuierlich grösser wird. In diesem Kontext setzt sich der Philanthropie-Bereich als dritte – neue – Stimme durch, welche neue und zunehmend zahlreichere Formen der Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen Staat und Wirtschaft erforderlich macht. Die internationale Stiftung unter schweizerischem Recht ist besonders attraktiv, da sie eine grosse Flexibilität aufweist, welche es zulässt, verschiedene, sich im Hinblick auf ein gemeinnütziges Ziel vereinende Anspruchsgruppen zusammenzuführen.

Wie profitiert die hiesige Gesellschaft von den zahlreichen neuen Stiftungen?

BENOÎT MERKT: Auf der einen Seite kommen die Aktivitäten der in der Schweiz sesshaften, internationalen Stiftungen offensichtlich in erster Linie Anliegen und Begünstigten im Ausland zu. Es lässt sich übrigens feststellen, dass einige der grossen, internationalen Stiftungen mit Sitz in Genf im Ausland bekannter sind als in unserem Land. Auf der anderen Seite schätzt jedoch das Amt für Statistik des Kantons Genf die Zahl der Arbeitsstellen, welche in Genf durch den internationalen Nonprofit-Sektor geschaffen wurden, auf 30 000. Davon ist ungefähr ein Zehntel bei den gemeinnützigen Stiftungen angesiedelt. Ein solches Arbeitsplatzangebot stellt eine aussergewöhnliche Chance für die wachsende Anzahl Personen dar, die sich in diesem Bereich engagieren möchten.

DACHSTIFTUNGEN

Das Phänomen der Dachstiftung ist in den letzten Jahren zunehmend in den Blick stiftungsinteressierter Kreise gerückt. Es handelt es sich hierbei nicht um eine gesetzlich geregelte oder auch nur terminologisch fest umrissene Stiftungsart (daher oft bezeichnet als «Gemeinschaftsstiftung», «Sammelstiftung», «Treuhand-Stiftung» oder einfach nur «Stiftung»). Sie ist vielmehr eine aus den Bedürfnissen der Praxis heraus entstandene stiftungsrechtliche Gestaltungsform, bei der eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts i.S.d. Art. 80 ff ZGB als operatives Dach für unselbständige (Unter-) Stiftungen fungiert. Diese Unterstiftungen bieten potenziellen Stiftern, die den zeitlichen, administrativen und finanziellen Gründungs- und Operativaufwand einer eigenen selbständigen Stiftung scheuen, die Möglichkeit, vom gebündelten Know-how und der Erfahrung «des Dachs» zu profitieren und gleichzeitig ihrer Zuwendung mehr Identität zu verleihen als bei einer reinen «Zustiftung». Die 2010 von der Fondation 1796 herausgegebene und von einem Expertenteam begleitete Studie «Stärkung der Philanthropie in der Schweiz» listet aktuell acht Schweizer Dachstiftungen auf.³⁴

Da die Dachstiftung bislang wissenschaftlich kaum thematisiert wurde, bestehen jedoch noch einige Unsicherheiten, so etwa bezüglich der auf die Unterstiftungen anwendbaren Rechtsgrundlagen: Folgt die unselbständige Stiftung als primär schuldrechtliches Konstrukt dem Recht der Auflagenschenkung, der Treuhand oder beidem? Soll das Stiftungsrecht auf diese schuldrechtlich nachgebildete «Stiftungsform» analog angewendet werden? Einen prüfenden Blick erfordert auch das Verhältnis der Zwecke der Unterstiftung(en) zum Dachstiftungszweck, die Einordnung der «Organe» der Unterstiftungen sowie etwaige Zweckänderungen oder Zusammenlegungen von Unterstiftungen. Fraglich ist überdies, wie

die Aufsicht ausgeübt werden oder die Foundation-Governance aussehen soll. Steuerrechtlich von Belang ist die Frage, wer (das Dach und/oder die Unterstiftung?) die steuerlichen Gemeinnützigkeitskriterien erfüllen muss.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Form der Dachstiftung für vielerlei Gestaltungsanliegen ein innovatives Modell darstellen kann, allerdings kein stiftungsrechtliches Allheilmittel ist. Mit dem Boom der unselbständigen Stiftungsform wird sich die Aktualität der dogmatischen Fragestellungen erhöhen. Um die Anliegen der Praxis in Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu bringen, haben sich sowohl der «Workshop Dachstiftungen», organisiert von der Limmat-Stiftung in Zürich, als auch der «1. Zürcher Stiftungsrechtstag» an der Universität Zürich erstmalig fundiert mit diesen Fragen auseinandergesetzt.³⁵

KOOPERATIONEN

Zusammenarbeit im Stiftungswesen ist keine neue, aber eine neuerdings hoch im Kurs stehende Idee. Entsprechend hat die Kooperationsbereitschaft von Stiftungen in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Die Gründe dafür sind genauso vielfältig wie die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit. Zunächst einmal ist der verstärkte Austausch unter den Stiftungen das Verdienst der bestehenden Verbände SwissFoundations und proFonds, die als Plattformen zur Vernetzung und zur Branchenentwicklung beitragen. Die Veranstaltungen beider Verbände verzeichneten in den vergangenen Jahren deutliche Teilnehmerzuwächse. Ein weiterer Grund ist in der Gesetzgebung zu suchen. Immer häufiger sind Stiftungen von Gesetzesänderungen betroffen, und vor allem kleine, ehrenamtlich geführte Stiftungen haben Mühe, alle Entwicklungen rechtzeitig und angemessen umzusetzen. Zudem sind durch

die Finanzkrise viele Stiftungen gezwungen gewesen, ihre Anlage- und Vergabepraxis zu überdenken und zeigten sich daher interessiert an Lösungen anderer Stiftungen.

Die verschiedenen Formen der Kooperation reichen vom formlosen Austausch bis hin zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen, vom losen Zusammenwirken bis hin zu festen rechtlichen Strukturen.³⁶ Hierbei kann Zusammenarbeit im weitesten Sinne verstanden werden und den Zusammenschluss von Individuen (Bürgerstiftungen, Sammelstiftungsmodelle), die Kooperation von Stiftern untereinander oder mit Stiftungen (Mit- oder Gemeinschaftsstiftungen, Zustiftungen, Dachstiftungen) oder auch die Kooperation von Stiftungen (joint funding, Projektverträge, administrative Kooperation, Zusammenlegung von Stiftungen) bedeuten. Möchte man diese Wege nutzen, ist heute vor allem auf eine weitsichtige Statutengestaltung zu achten: also eine Stiftung auch für Kooperationen zu öffnen und etwa für die Einwerbung von verschiedenen Arten von Stiftungskapital sowie für die Aufnahme von unselbständigen Stiftungen vorzubereiten.³⁷

Auf inhaltlicher Ebene hat SwissFoundations bereits vor einigen Jahren begonnen, fachspezifische Arbeitskreise zu etablieren, in denen sich Stiftungen gleicher Tätigkeitsfelder treffen. Im vergangenen Jahr ist neben den bestehenden Arbeitsgruppen «Soziales», «Bildung Forschung Innovation», «Kultur» und «Umwelt» mit der Arbeitsgruppe «Finanzen» eine sachspezifische Austauschplattform geschaffen worden, die grossen Anklang gefunden hat. Weitere Beispiele für das steigende Interesse an der Kommunikation mit anderen Stiftungen sind die Veranstaltungen vom Stiftungsforum in Bern und das Forum Stiftungswesen Schweiz.

Konkrete Kooperationen bei Fördermassnahmen, wo mehrere Stiftungen gemeinsam Projekte entwi-

ckeln oder finanzieren, gehören nach wie vor zu den Ausnahmen.³⁸ Jedoch haben erfolgreiche Beispiele der letzten Jahre wie *venture kick*, *Kinderschutz Schweiz* oder *infoklick.ch* gezeigt, welches Potenzial in solchen Gemeinschaftsprojekten steckt. Gerade die starke Fragmentierung der Schweizer Stiftungslandschaft bietet allen Grund, Kosten durch die gemeinsame Nutzung von Ressourcen einzusparen. Ein gutes Beispiel ist das 2010 eröffnete Haus der Stiftungen in Zürich, das neben dem Verband *SwissFoundations* auch die Geschäftsstellen von vier Stiftungen beherbergt. Ein weiteres Beispiel für administrative Kooperationen ist die von der *Volkart Stiftung* entwickelte web-basierte Gesuchsdatenbank, die eine elaborierte Form für ein professionelles Gesuchsmanagement bietet und von interessierten Stiftungen zu Selbstkosten übernommen werden kann. Bereits haben zwei weitere Stiftungen das System für ihre Zwecke adaptiert.

Für die nächsten Jahre sind weitere Schritte zu verstärkter Kooperation und Koordination im Stiftungswesen zu erwarten. Dies ist nicht nur für die Stiftungen selbst, sondern auch für die Destinatäre von Vorteil.

NEUE FORMEN DER PHILANTHROPIE

In den letzten Jahren lässt sich ein flexiblerer Umgang mit den Rechtsformen von Nonprofit-Organisationen (NPOs) feststellen.³⁹ Dabei ist unklar, ob dies eine Folge des enormen Stiftungswachstums ist oder umgekehrt. Einige neu gegründete Stiftungen verfolgen denn auch innovative Förderkonzepte und Business-Ideen, die nicht dem klassischen Bild der Stiftung als relativ statische und kapitalorientierte Rechtsform entsprechen. Typisch für neue Entwicklungen, besteht momentan ein bunter Strauss an Begriffen und Konzepten, die sich ergänzen, überschneiden oder chronologisch ablösen. Die beiden zen-

tralen Konzepte – und mit am häufigsten genannten Begriffe – sind *Social Business* und *Venture Philanthropy*. Parallel dazu ist auch von *Social Entrepreneurship*, *Social Investing*, *High-Engagement* oder *Strategic Philanthropy* die Rede.⁴⁰

Social Business zeichnet sich dadurch aus, dass soziale Initiativen unternehmerisch geführt werden und durch die wirtschaftliche Orientierung eine Nachhaltigkeit erreicht wird, die sie von Spenden weitgehend unabhängig macht. Nachhaltigkeit hat hier ganz im Sinn der «*Triple Bottom Line*» eine ökologische, soziale und auch ökonomische Ausrichtung. Aus der eigenen Aktivität soll ein Ertrag erwirtschaftet werden, der das Unternehmen vollständig oder zumindest teilweise refinanziert. Überschüsse werden wie auch bei anderen Konzepten nicht ausgeschüttet, sondern re-investiert, was die gemeinnützige Ausrichtung unterstreichen soll.⁴¹ In der Schweiz haben sich vor allem auf dem zweiten Arbeitsmarkt Sozialunternehmen entwickelt, die erfolgreich Arbeitsintegration betreiben. Die «*Job Factory*» in Basel, die «*Stiftung für Arbeit*» aus St. Gallen und die *Stiftung «Integration pour Tous IPT»* aus Vevey sind herausstechende Beispiele dieser Branche. Aber auch in anderen Bereichen sind in der Schweiz *Social Enterprises* gegründet worden, z.B. im Bildungswesen (*Studienaktie*, *Bookbridge Foundation*) und im Gesundheitswesen (*Orphanbiotech Foundation*).

Dennoch ist das Wissen und die Erfahrung über diese neuen Unternehmen noch sehr gering. Für mehr *Visibilität* und *Austausch* sorgen verschiedene Initiativen. Der *Social Entrepreneurship Roundtable* ist eine informelle Plattform, die den Austausch zwischen Praxis, Investoren und Forschung fördert. Die *Social Entrepreneurship Initiative (SEI)* will *Start-up-Förderung* in philanthropischen Branchen betreiben und hat Anfang 2011 erstmals den *Social Entrepreneurship Award* (Sieger: Or-

phanbiotech) verliehen. Die Initiative wird im kommenden Jahr in eine Stiftung umgewandelt. Schliesslich hat sich mit «*The Hub Zurich*» ein eigenes *Social Business* gegründet, welches den Austausch und die Zusammenarbeit von *Social Entrepreneurs* und anderen Interessierten fördert, indem es Arbeitsplätze und Veranstaltungsräume zur Verfügung stellt.

Auch für Förderstiftungen bieten sich in diesem Bereich neue Unterstützungsmöglichkeiten, insbesondere für *Anschubfinanzierungen*, da *Social Entrepreneurs* keine langfristigen Leistungen erwarten. Fokussiert auf eine solche Form der Förderung sind *Venture Philanthropists* und *Social Investors*. Deren Konzepte sind der *Wagniskapitalfinanzierung* von *Start-ups* entlehnt. Dazu gehören vor allem rigorose Auswahlprozesse, Anwendung verschiedener Finanzierungsinstrumente (*Donation*, *Darlehen*, *Beteiligungen*), Unterstützung über die finanziellen Mittel hinaus durch *Beratung*, *Netzwerke* und *Teilhabe* sowie eine zeitlich begrenzte Förderung mit klarer *Ausstiegstrategie*. Da *Venture Philanthropen* potenziell *Mittelbeschaffung* und *Mittelvergabe* miteinander vermischen, entstehen komplexe juristische Probleme sowohl bei der *Gemeinnützigkeit* als auch in zivilrechtlichen Fragen. Ende 2010 wurde an der *Universität Basel* eine *Dissertation* abgeschlossen, die zivilrechtliche Konsequenzen von *Venture Philanthropy* durch Stiftungen untersucht hat.⁴² Es mag auch an diesen rechtlichen Unsicherheiten liegen, weshalb es bisher nur wenige Beispiele Schweizer Stiftungen gibt, die konsequent mit *Venture Philanthropy* arbeiten (z.B. *LGT Venture Philanthropy*). Jedoch werden immer mehr Stiftungen durch die neuen Ansätze angeregt und übernehmen Einzelaspekte daraus. Insbesondere auf die *Evaluation* und *Auswahl* von Projekten hat die *Venture Philanthropy-Diskussion* einigen Einfluss ausgeübt.⁴³

RISIKOBEURTEILUNG BEI STIFTUNGEN

Die Volatilität der Märkte in den letzten Jahren hat vielen Stiftungen verdeutlicht, dass sie sich bisher unzureichend mit Fragen des Anlage-risikos beschäftigt haben. Gerade für Förderstiftungen, deren Aktivitäten von den Finanzerträgen abhängen, sind grosse Ertragseinbrüche schmerzhaft, da dann die Fördermassnahmen deutlich zurückgefahren werden müssen. Dabei lassen sich schon mit einfachen Methoden moderne Anforderungen an die Risikobeurteilung in Stiftungen umsetzen. Seit Inkraft-treten der neuen Revisionsbestim-mungen zum 1.1.2008 müssen alle Rechtsformen, auch Stiftungen, ab einer entsprechenden Grösse über ein internes Kontrollsystem (IKS) verfügen.⁴⁴ Was so komplex klingt, erfordert oftmals nur eine Konzentration und eine bessere Abstimmung be-reits bestehender Massnahmen. Wes-sentliche Zielsetzung ist es, die Wirt-schaftlichkeit und Wirksamkeit der Geschäftstätigkeit zu sichern. Für die Vermögensanlage von Stiftungen

bedeutet dies vor allem, ein Anlage-reglement zu erstellen und schriftlich festzuhalten sowie die Verantwort-lichkeiten im Vermögensmanagement so zu gestalten, dass das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet ist.⁴⁵

Im Anfang des Jahres 2011 erschie-nenen Band 8 der Reihe Foundation Governance «Rechnungslegung und Revision von Förderstiftungen» wur-de die grundsätzliche Anwendung eines IKS für Stiftungen dargestellt.⁴⁶ Jedoch gilt es, die praktische Um-setzung spezifisch für jede Stiftung zu regeln, da sich das IKS je nach Grösse der Stiftung, Komplexität der Kapitalstruktur und Form der Förde-rung unterscheidet.

Es ist zu erwarten, dass die An-forderungen an Stiftungen in diesem Bereich in Zukunft noch zunehmen werden. Dies sollte jedoch nicht der einzige Grund für eine Adaption sein. Risikobewertung und IKS sind nur dann von Nutzen, wenn sie als Instrumente zur Steigerung der eige-nen Effizienz verstanden und genutzt werden.

31 Vgl. Purtschert Robert/von Schnurbein Georg/Beccarelli Claudio, Visions and Roles of Foundations in Europe – Länderstudie Schweiz, Freiburg i.Ue. 2003, 5.

32 Eine Übersicht der aktuellen Steuerabzüge findet sich bei <http://www.profonds.org/de/portrait/downloads.htm>.

33 Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf Zahlen der CEPS-Datenbank.

34 Vgl. Stärkung der Philanthropie in der Schweiz – Strategien und Massnahmen für mehr Kooperation und eine bessere Wahr-nehmung des Philanthropiesektors, 2010, 37, abrufbar unter www.foundation1796.org/initiative.

35 Vgl. die Beiträge von Jakob Dominique, 6 f, und Studen Goran, 37 ff, im zum Stiftungsrechtstag erschienenen Tagungsband, Jakob Dominique (Hrsg.), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, 2010.

36 Vgl. Saxe Annegret, Erfolgsfaktoren von Stiftungs Kooperationen – eine theoretische und empirische Analyse, Münster 2009, 24 f.

37 Jakob Dominique, (Fn. 35) 6 ff.

38 Vgl. von Schnurbein Georg/Timmer Karsten, Die Förderstiftung. Strategie – Führung – Management, Basel 2010, 230 ff.

39 Schönenberg Daniela/von Schnurbein Georg, Transformation vom Verein in eine Stiftung: Juristische und betriebswirtschaft-liche Folgen, Jusletter 7.9.2009.

40 Vgl. Hoelscher Philipp/Ebermann Thomas/Schlüter Andreas (Hrsg.), Venture Philanthropy in Theorie und Praxis, Stuttgart 2010, 3 ff.

41 Vgl. Hackenberg Helga/Emptner Stefan, Social Entrepreneurship – Social Business: Für die Gesellschaft unternehmen, Wies-baden 2011.

42 Vgl. Schönenberg Daniela, Venture Philanthropie – Zulässigkeit und haftungsrechtliche Konsequenzen für Schweizer Stiftungen und deren Organe, Diss. Basel 2010.

43 Vgl. von Schnurbein Georg, Venture Philanthropy – Die Folgen für soziale NPÖ, in: König Joachim/Oerthel Christian/Puch Hans-Joachim (Hrsg.), Märkte für Menschen, Nürnberg 2010.

44 Vgl. Zöbeli Daniel/Neubert Luzius, Jahresabschluss und Finanzen von Stiftungen, Zürich 2009, 45 ff.

45 Vgl. Koss Claus/Zöbeli Daniel, Nur der Nikolaus soll noch Gutes tun ohne Buchführung, SGG-Revue 2011, 30 f.

46 Vgl. Rautenstrauch Thomas, Internes Kontrollsystem (IKS) in Stiftungen: Grundlagen und Zusammenhänge, in Egger Philipp/von Schnurbein Georg/Zöbeli Daniel/Koss Claus (Hrsg.), Rechnungslegung und Revision von Förderstiftungen, Basel 2011, 35 ff.

STUDIEN & NEUERSCHEINUNGEN

2010/2011

STUDIEN

PHILANTHROPIE IN DER SCHWEIZ

Philanthropie umfasst jede private freiwillige Handlung für einen gemeinnützigen Zweck. Der Fokus liegt auf der handelnden Person, die in der Form von Geld-, Zeit-, oder Sachspenden gemeinnützig tätig ist. Bisher gibt es keine zusammenfassende Darstellung, die sich auf wissenschaftlicher Ebene mit Motiven, Entwicklungen und Bedeutung philanthropischer Handlungen in der Schweiz auseinandersetzt. Die Studie «Philanthropie in der Schweiz» des Centre for Philanthropy Studies (CEPS) nimmt diesen Missstand auf und fasst eigene und Sekundärstudien in einer Gesamtanalyse zusammen. Insgesamt werden in der Schweiz 3 Mrd. CHF von Individuen, Unternehmen und Stiftungen für gemeinnützige Zwecke gespendet und jährlich ca. 700 Mio. Stunden Freiwilligenarbeit geleistet. Erstmals wird ausserdem durch eine kartographische Darstellung die philanthropische Infrastruktur der Schweiz sichtbar gemacht. Diese beinhaltet alle Institutionen, die durch ihre Leistungen Philanthropie in der Schweiz fördern. Aus den Ergebnissen werden neue Forschungsthemen abgeleitet und Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Philanthropie ausgesprochen.

STÄRKUNG DER PHILANTHROPIE IN DER SCHWEIZ

Im Juni 2010 wurde der Abschlussbericht einer gesamtnationalen, interdisziplinär durchgeführten Initiative zur Stärkung der Philanthropie in der Schweiz vorgelegt,⁴ um mit Blick auf die Funktionen und Wirkungen von Stiftungen deren «Glaubwürdigkeit» zu verbessern und die Diskussion innerhalb des Sektors zu beleben. Auf Initiative der Fondation 1796 arbeitete ein Lenkungsausschuss unter Mitwirkung aller drei Herausgeber und unter Einbezug von ca. 50 Akteuren des Gemeinnützigkeitssektors zwei Prioritäten heraus: Die erste Priorität besteht in einer besseren Zusammenarbeit, Koordination und Konsolidierung von Stiftern und Stiftungen. Die zweite Priorität besteht darin, die gesellschaftliche Wirkung der Philanthropie und die Wahrnehmung des Sektors zu erhöhen. Der Bericht zeigt neben einem konkreten Massnahmenplan zur Umsetzung dieser Ziele (Projekt-) Beispiele aus dem In- und Ausland auf. Zudem enthält er diverse Zahlen und Statistiken und versammelt auf diese Weise Daten, um den Gemeinnützigkeitsraum Schweiz einer Standortbestimmung zu unterziehen. Die Studie schliesst mit einem Appell an alle potenziellen privaten wie öffentlichen Akteure: Sie mögen helfen, die erarbeiteten Ideen und Projekte umzusetzen – sei es durch das Beisteuern von Fachwissen und

Vorschlägen, sei es durch die Übernahme von Verantwortung, Führung und Ressourcen.

GOVERNANCE GROSSER FÖRDERSTIFTUNGEN

Im Zentrum der Untersuchung von zwölf Stiftungen aus der Schweiz und Deutschland steht die Frage, wie Aktivitäten koordiniert und Entscheidungen gefällt werden. Insbesondere untersucht das Centre for Philanthropy Studies (CEPS) das Zusammenspiel zwischen Stiftungsrat und Geschäftsführung. Ziel der Studie ist es, Benchmarks auszuarbeiten und Grundlagen für die Weiterentwicklung des Swiss Foundation Codes zu schaffen sowie eine empirische Übersicht zu Führungsstrukturen zu erarbeiten. Es zeigt sich, dass bestehende Strukturen einer Stiftung stark vom Selbstverständnis der Stiftung abhängen. Es kann eine Unterteilung zwischen ratsdominanten, stabsdominanten und geteilten Governance-Strukturen getroffen werden. Mit der Einrichtung einer hauptamtlichen Geschäftsstelle wird in den meisten Fällen eine Fokussierung, strategische Orientierung und Formalisierung eingeleitet. Aufgaben und Beteiligung der Stiftungsräte fallen je nach dem gewählten Governance-Stil sehr unterschiedlich aus. Wo die eigentlich treibende Kraft der Stiftungsarbeit verankert ist, liegt neben den formalen Strukturen auch in den Persönlichkeiten der Akteure begründet. In stabsdominanten Strukturen haben die Geschäftsführer oft Mechanismen entwickelt, Stiftungsräte in die Pflicht zu nehmen, ihre statutarischen Aufgaben zu erfüllen.

NEUERSCHEINUNGEN

Baumann Lorant Roman, Honorierung von Stiftungsräten, in Jusletter vom 9.8.2010.

Blatter Werner, Venture- oder Risiko-philanthropie in der Schweiz – Eine praxisbezogene Bestandsaufnahme, in Hoelscher Philipp/Ebermann Thomas/Schlüter Andreas (Hrsg.), Venture Philanthropy in Theorie und Praxis, Stuttgart 2010.

Egger Philipp et al., Gutes besser tun – Trends im Schweizer Stiftungswesen, Dossier in Schweizer Monatshefte, April/Mai 2010, 19 ff.

Fondation 1796. Lombard Odier Darier Hentsch (Hrsg.), Stärkung der Philanthropie in der Schweiz. Strategien und Massnahmen für mehr Kooperation und eine bessere Wahrnehmung des Philanthropiesektors, Genf 2010.

Grüniger Harold, Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich – Neue Stiftungen, Literatur, Entscheide, successio 2010, 134 ff.

Grüniger Harold, Errichtung einer Stiftung durch Auflage zulasten des Erben 5A_185/2008 (Urteil des BGer vom 3. November 2008), successio 2010, 45 ff.

Gutzwiller Peter Max, Die Zulässigkeit der schweizerischen Unterhaltstiftung, AJP 2010, 1559 ff.

Helmig Bernd/Lichtsteiner Hans/Gmür Markus, Der Dritte Sektor der Schweiz. Länderstudie von Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project (GNP), Bern/Stuttgart/Wien 2010.

Jakob Dominique (Hrsg.), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, Tagungsband zum 1. Zürcher Stiftungsrechtstag, Basel 2010.

Jakob Dominique, Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht/Le point sur le droit des associations et fondations, SJZ 2010, 517 ff.

Jakob Dominique et al., Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2010, njus.ch, Bern 2011.

Jakob Dominique/Picht Peter, Der Trust in der Schweizer Nachlassplanung und Vermögensgestaltung, AJP 2010, 855 ff.

Jakob Dominique/Picht Peter, Trust and estate planning in Switzerland: core implications for real estate and inheritance law, in Kaplan Alon (Hrsg.), Trusts in Prime Jurisdictions, London 2010, 393 ff.

Jakob Dominique/Schweizer Laura/Studen Goran, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2009, njus.ch, Bern 2010.

Jakob Dominique/Studen Goran, Die European Foundation – Phantom oder Zukunft des europäischen Stiftungsrechts?, ZHR 174 (2010), 61 ff.

Jakob Dominique/Studen Goran, Die liechtensteinische Stiftung in der aktuellen deutschen Zivilrechtsprechung, npoR 1/2011, 4 ff.

Jakob Dominique/Zollner Johannes, Die neue liechtensteinische Stiftung, in Gruber Michael/Kalss Susanne/Müller Katharina/Schauer Martin (Hrsg.), Erbrecht und Vermögensnachfolge, Wien 2010, 1269 ff.

Koller Thomas/Sennhauser Norbert, Das EuGH-Urteil Persche aus der Sicht von Drittstaaten, insbesondere der Schweiz, in Martinek Michael/Rawert Peter/Weitemeyer Birgit (Hrsg.), Festschrift für Dieter Reuter zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 2010, 1061 ff.

Maute Wolfgang/Holenstein Daniel, «Steuerliche Sanierung» liechtensteinerischer Familienunterhaltstiftungen, STR 2010, 2 ff.

Metzger Markus, Spenden aus Sicht der Mehrwertsteuer – Eine markante Veränderung im neuen MWSTG, zsis 2010 monatsflash n. 11, 2 ff.

Moor Yves-Alain/Dubach Daniel/Krauss Lydia/Brandenberger Michael/Roos Dominik, Vermögensanlagen von Pensionskassen und klassischen Stiftungen, Bern 2010.

von Reding Biberegg Sandra Martina, Foundation Governance bei Förderstiftungen in der Schweiz. Eine empirische Untersuchung zur Umsetzung der neuen Richtlinien von Swiss GAAP FER 21, Diss. St. Gallen 2010.

Röllin Andrea G., Kirchliche Stiftungen. Im Besonderen die privatrechtlichen im Sinne von Art. 87 i.V.m. Art. 80 ff. ZGB, Zürich und Sankt Gallen 2010.

von Schnurbein Georg, Der Schweizer Stiftungsreport 2010, CEPS Forschung und Praxis, Band 3, Basel 2010.

von Schnurbein Georg, Die Integration von Stakeholdern in die Governance von Förderstiftungen, in TheuvsenLudwig/SchauerReinbert/Gmür Markus (Hrsg.), Stakeholder-Management in Nonprofit-Organisationen, Linz 2010, 453 ff.

von Schnurbein, Georg, Dienstleistungsorientiertes Stiftungsmanagement, Stiftung und Sponsoring, Rote Seiten, Nr. 5/2010.

von Schnurbein Georg, Dilemma zwischen Auftrag und Management, in Schweizer Monatshefte April/Mai 2010, 26 f.

von Schnurbein Georg, Foundations as Honest Brokers between Market, State, and Nonprofits, European Management Journal 2010, 413 ff.

von Schnurbein, Georg/Bethmann Steffen, Wert des bürgerschaftlichen Engagements: 34 Milliarden Franken, – Die Stiftung 2010, 43 ff.

von Schnurbein Georg/Bethmann Steffen, Philanthropie in der Schweiz, CEPS Forschung und Praxis, Band 1, – Basel 2010.

von Schnurbein, Georg/Schönenberg Daniela, Legal Forms of Civil Society Organizations as a Governance Problem: The Case of Switzerland, International Journal of Not-for-Profit Law 2010, 90 ff.

von Schnurbein Georg/Stöckli Sabrina, Die Gestaltung von Nonprofit Governance Kodizes in Deutschland und der Schweiz – eine komparative Inhaltsanalyse, Die Betriebswirtschaft 2010, 493 ff.

von Schnurbein Georg/Stühlinger Sara, Ausgezeichnet! Preise, Awards und Auszeichnungen von Schweizer Stiftungen – planen, gestalten und kommunizieren. CEPS Forschung und Praxis, Band 2, Basel 2010.

von Schnurbein Georg/Timmer Karsten, Die Förderstiftung. Strategie – Führung – Management, Basel 2010.

Schurr Francesco A., Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement, Zürich 2010.

Sprecher Thomas, Was ist und was leistet Foundation Governance?, in Jusletter vom 26.4.2010.

Sprecher Thomas, Die Verbrauchsstiftung und andere Möglichkeiten der Stiftungsgestaltung, in Jusletter vom 31.5.2010.

Würmli Martin, Das gemeinnützige Unternehmen, AJP 2010, 901 ff.

Zöbeli Daniel/Exer Arthur/Baumann Andreas, Rechnungswesen, Revision und Steuern für Vereine, Zürich 2010.

VERANSTALTUNGEN

2010

ZÜRCHER STIFTUNGSRECHTSTAG

Die Universität Zürich bot die Kulisse für den am 16.4.2010 vom Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich veranstalteten 1. Zürcher Stiftungsrechtstag zum Thema «Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa». Der erste Teil der von Dominique Jakob geleiteten internationalen Tagung galt Mit-, Zu- und Dachstiftungsmodellen als Zukunft des Stiftungswesens. Im zweiten thematischen Block widmeten sich die Referenten dem Schweizer Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht in Europa und dachten vor dem Hintergrund ausländischer Rechtsreformen und der Entwicklungen auf europäischer Ebene über die Rolle der Schweiz als attraktiver Standort für gemeinnützige Stiftungen nach. Der letzte Themenblock blickte auf die Zukunft privatnütziger Vermögensperpetuierung in der Schweiz. Als Referenten der mit über 170 Teilnehmenden grossen internationalen Veranstaltung fungierten Christoph Degen, Bernd Ebersold, Jochen Ettinger, François Geinoz, Harold Grüninger, Susanne Kalss, Manuel Liatowitsch, Peter Rawert, Thomas Sprecher, Goran Studen, Nedim Peter Vogt, Georg von Schnurbein und Brigit Weitemeyer. Im Dezember 2010 ist der von Dominique Jakob herausgegebene Tagungsband zum 1. Zürcher Stiftungsrechtstag, Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, Basel 2010, in der neuen Reihe

«Schriften zum Stiftungsrecht» erschienen. Der 2. Zürcher Stiftungsrechtstag ist für Frühsommer 2012 geplant.

www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

FORUM DES FONDATIONS

Unter dem Titel «*Et si un million ne suffisait pas? Le nouveau boom des fondations et ses risques*» diskutierten am 30. 6. 2010 Michel Glauser, Thierry Lombard, Jean Pirrotta, Costin van Berchem, Peter Spinnler und Nicolas Borsinger die Chancen und Risiken von Klein- und Kleinstiftungen. Veranstaltet wurde das dritte «Forum des fondations» von SwissFoundations, moderiert wurde das mit 80 Gästen gut besuchte Forum von François Schaller, Chefredakteur von L'AGEFI.

www.swissfoundations.ch

PHILANTHROPIE AM MORGEN

Das CEPS hat mit der Workshop-Reihe «Philanthropie am Morgen» eine neue Weiterbildungsmöglichkeit für NPO geschaffen. Vierteljährlich lädt das CEPS Referierende aus Forschung und Praxis ein, die Vertretern von gemeinnützigen Organisationen in 1,5-stündigen interaktiven Workshops praktisches Wissen

vermitteln. 2010 wurden zwei Veranstaltungen in der Reihe Philanthropie am Morgen durchgeführt:

- «Wie finde ich die richtige Stiftung für mein Gesuch?», Dominik Heeb, Leiter FoundationFinder, 1.9.2010
- «Wie erstelle ich ein Projektbudget?», Andreas Cueni, Cueni Flick & Partner, 2.12.2010

SCHWEIZER STIFTUNGSFORUM

«Integration und Kooperation von Stiftungen – Ein Trend mit grossem Potenzial». Drei Fachsessions und zahlreiche Referate beleuchteten die zentralen Chancen und Herausforderungen von Kooperationen zwischen Stiftungen. Im Fokus standen neben inhaltlichen Fragestellungen auch rechtliche und kommunikative Aspekte. Als Referenten traten unter anderem André Hoffmann, Dominique Jakob und Hans Lichtsteiner auf. Das Stiftungsforum fand am 18.10.2010 im Zentrum Paul Klee in Bern statt und wurde vom in Bern angesiedelten Stiftungsforum organisiert.

www.stiftungsforum.ch

DER SCHWEIZER STIFTUNGSTAG

Am 4.11.2010 fand in Thun der von proFonds organisierte Schweizer Stiftungstag «Wirken und Wirkung in Zeiten der Krise» statt. Neben dem bereits traditionellen Rückblick von Harold Grüniger auf die letztjährigen Gerichtsfälle, Stiftungsgründungen und -aufhebungen bot der Stiftungstag Fundiertes zu den Themen Wirkungsmessung, internes Kontrollsystem und Reputationsrisiken. Abgerundet wurde der Stiftungstag von einer Präsentation der Studie der Fondation 1796 und der Podiumsdiskussion «Unternehmerisches Denken und Handeln bei Stiftungen – ein Schlüssel zum Erfolg?»

www.profonds.org

10. SCHWEIZER STIFTUNGSSYMPOSIUM

«Stiftungen und Gesellschaft im Dialog» – Unter diesem Titel trafen sich am 9.11.2010 im Berner Bierhübeli über 180 Stiftungsinteressierte aus der ganzen Schweiz. Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums lud SwissFoundations Vertreterinnen und Vertreter der wichtigsten Anspruchsgruppen ein, einen Blick von aussen auf das Schweizer Stiftungswesen zu werfen. Die Einladung angenommen haben unter anderem Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, Andreas Reinhart, Werner Luginbühl, Anita Fetz und Fiona Ellis aus England. Moderiert wurde das 10. Schweizer Stiftungssymposium von Roger de Weck, Georg von Schnurbein und Roger Thiriet.

www.swissfoundations.ch

FORUM PHILANTHROPIE

Zu gleich drei Veranstaltungen lud im Jahr 2010 das vom Stiftungszentrum Bern organisierte Forum Philanthropie: Am 19.1.2010 präsentierte das Forum Philanthropie an einer Abendveranstaltung in Bern die Resultate der Studie »Diversität und Foundation Governance in obersten Leitungsorganen gemeinnütziger Stiftungen«. Die Studie war 2009 am Institut für Organisation und Personal (IOP) der Universität Bern erarbeitet worden. Am 4.3.2010 referierten im Hotel Widder in Zürich unter anderem André Hoffmann, Bernhard Lorentz, Patrick Renz und Barbara Rigassi zum Thema «Wirkungsvolle Philanthropie?!». Und am 4.11.2010 führte das Forum Philanthropie seine jährliche halbtägige Veranstaltung in Genf durch. Dieses Jahr zum Thema «Philanthropie et impact en temps de ressources limitées».

www.stiftungszentrum.ch

KURZPORTRAITS

Beate Eckhardt, lic. phil. I, MScM

Beate Eckhardt leitet seit 2005 als Geschäftsführerin SwissFoundations, den Verband der Schweizer Förderstiftungen. Die als Verein organisierte SwissFoundations ist ein Zusammenschluss von heute 70 Schweizer Förderstiftungen. Aktuell repräsentiert SwissFoundations mit jährlichen Ausschüttungen seiner Mitglieder von über 200 Millionen CHF rund 20% des gesamten Ausschüttungsvolumens aller Schweizer Stiftungen. SwissFoundations engagiert sich für den Wissens- und Erfahrungsaustausch, Good Governance, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im Stiftungswesen. Bevor Beate Eckhardt die Leitung von SwissFoundations übernahm, war sie als freischaffende Kommunikations- und Projektleiterin mit Schwergewicht Bildung, Kultur sowie Architektur und Städtebau tätig. Beate Eckhardt hat an der Universität Zürich Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Sozial- und Wirtschaftsgeschichte studiert. 2004 hat sie an der Universität Lugano und der UCLA einen Master of Science in Communications Management MScM erworben.

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob studierte Rechtswissenschaften in Augsburg, München und Lund (Schweden). Er habilitierte sich mit der Schrift «Schutz der Stiftung – Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen» und besitzt die Lehrbefugnis für die Fächer «Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Zivilverfahrensrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Steuerrecht». Seit 2007 ist er Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht an der Universität Zürich, wo er im Frühjahr 2008 das «Zentrum für Stiftungsrecht» (www.zentrumstiftungsrecht.uzh.ch) und 2010 eine internationale Tagung, den «Zürcher Stiftungsrechtstag», ins Leben gerufen hat. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der (internationalen) Nachlassplanung und Vermögensgestaltung (unter Einbezug von Trusts) sowie im nationalen, vergleichenden, europäischen und internationalen Stiftungsrecht (mit einem Fokus auf schweizerische, liechtensteinische und deutsche Beziehungen). Er ist Verfasser zahlreicher Publikationen und fungiert als Berater von Regierungen, Finanzinstituten, Unternehmen, Stiftungen und Privatpersonen.

Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Prof. Dr. Georg von Schnurbein ist Assistenzprofessor für Stiftungsmanagement und Leiter des Centre for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, das von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, initiiert wurde. Das CEPS ist u.a. wissenschaftlicher Partner der nationalen Trägergesellschaft für das Europäische Freiwilligenjahr 2011. Zuvor arbeitete Georg von Schnurbein von 2001–2007 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Fribourg/CH. Dort war er Projektkoordinator der Schweizer Länderstudien für «Visions and Roles of Foundations in Europe» und das «Johns Hopkins Comparative Non-profit Sector Project». Er studierte Betriebswirtschaftslehre mit Nebenfach Politikwissenschaften an den Universitäten Bamberg, Fribourg und Bern. Georg von Schnurbein ist Verfasser zahlreicher Publikationen zu Themen wie Stiftungswesen, Governance, Non-profit Management und Marketing.

SwissFoundations



Universität Zürich
Zentrum für Stiftungsrecht



Impressum: Centre for Philanthropy Studies / Centrum für Philanthropie und Stiftungswesen (CEPS)
Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich
SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Layout: aplus caruso kaeppli gmbh

ISBN: 978-3-9523659-3-9

© Centre for Philanthropy Studies / Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich / SwissFoundations, 2011. Alle Rechte vorbehalten. Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung der Autoren ist unzulässig.



Centre for Philanthropy Studies (CEPS)
Universität Basel
Peter Merian-Weg 6, Postfach 4653, CH-4002 Basel
Tel.: +41 61 267 23 92
E-Mail: ceps@unibas.ch
www.ceps.unibas.ch



Universität Zürich
Zentrum für Stiftungsrecht

Zentrum für Stiftungsrecht
Universität Zürich
Treichlerstrasse 10/15, CH-8032 Zürich
Tel: +41 44 634 15 76
E-Mail: stiftungsrecht@rwi.uzh.ch
www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

SwissFoundations

SwissFoundations
Verband der Schweizer Förderstiftungen
Haus der Stiftungen, Kirchgasse 42, CH-8001 Zürich
Tel: +41 44 440 00 10
E-Mail: info@swissfoundations.ch
www.swissfoundations.ch